

Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

Bedeutsame Entscheidungen aus dem 1. Halbjahr 2019, zusammengestellt und teilweise erläutert von Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes. Die beigefügten Anmerkungen und Kommentierungen geben allein die persönliche Auffassung und Einschätzung des Autors wieder.

Vorbemerkung: Die bisher halbjährlich in der zum Jahresende 2018 eingestellten *Saarländischen Kommunalzeitschrift (SKZ)* veröffentlichten Leitsatzübersichten dokumentieren die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in ausgewählten nicht amtlichen Leitsätzen. Die wesentlichen Entscheidungen des Gerichts aus dem 1. Halbjahr 2019 wurden in der folgenden Übersicht noch einmal für die *homepage* des Gerichts aufgearbeitet. Die aus sich heraus für die regelmäßig nicht mit den Materien befassten Besucher der Homepage oftmals nicht verständlichen Gesetzesabkürzungen werden, soweit sie nicht im Text selbst erklärt sind, in dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Vorab kurz zu den Schwerpunkten der Entscheidungspraxis in diesem Berichtszeitraum: Der **1. Senat** hat im März 2019 im zweiten „Durchgang“ über einen von einem im **Beförderungsauswahlverfahren** um die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin eines obersten Landesgerichts unterlegenen Bewerber gegen seine Nichtberücksichtigung gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entschieden. Sein erster Antrag war im März 2018 erfolgreich gewesen. Mit Beschluss des 1. Senats vom 20.3.2018 – 1 B 827/17 –, veröffentlicht bei Juris) war dem zuständigen Justizministerium unter Verweis auf eine damals mangelnde Plausibilisierung des Gesamturteils der dienstlichen Beurteilung einstweilen untersagt worden, dem von ihm ausgewählten Bewerber das Präsidentenamt zu übertragen. Im Rahmen des daraufhin fortgesetzten Auswahlverfahrens wurde der im ersten Durchgang erfolgreiche Bewerber ergänzend beurteilt und auf dieser Grundlage mit Blick auf die beste Bewertung hinsichtlich seiner Eignung für das angestrebte Amt erneut ausgewählt. Der auch dagegen ergriffene Rechtsbehelf des erneut unterlegenen Mitbewerbers blieb nun in beiden Instanzen erfolglos (vgl. den Beschluss des 1. Senats vom 21.3.2019 – 1 B 331/18 –). Der ausgewählte Bewerber wurde inzwischen zum Präsidenten des Gerichts ernannt.

Im selben Monat hat sich der 1. Senat mit der glücksspielrechtlichen Behandlung so genannter „**Zweitlotterien**“, also mit Wetten auf den Ausgang von Lot-

terien, befasst. Die Klägerin, eine Gesellschaft englischen Rechts mit Sitz in Gibraltar, betreibt auf der Grundlage einer von der dortigen Glücksspielaufsicht erteilten Erlaubnis eine auch deutschsprachige Internetseite sowie eine auf diese Seite durch *links* weiterleitende Internetseite. Auf beiden Seiten bietet sie verschiedene Glücksspielprodukte, insbesondere auch Wetten auf den Ausgang von in Deutschland konzessionierten staatlichen Lotterien und im Ausland veranstalteten Lotterien an und leitet die Tipps von Spielern unter anderem aus Deutschland an eine als Buchmacherin fungierende *EU Lotto Ltd.*, eine ebenfalls in Gibraltar ansässige und lizenzierte Gesellschaft dortigen Rechts, weiter. Im September 2014 untersagte die beklagte Landesmedienanstalt der Klägerin unter Fristsetzung von vier Wochen im Internet nicht erlaubnisfähiges öffentliches Glücksspiel im Sinne des § 3 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) im Bereich des Saarlands mit den unter den bestimmten Domänen abrufbaren Glücksspielangeboten in Form von Wetten auf den Ausgang von Lotterien, beispielsweise Lotto 6 aus 49, Spiel 77, Super 6, und Glücksspirale, zu veranstalten, zu vermitteln oder dafür zu werben. Zur Begründung der Klage hatte die Klägerin unter anderem vorgetragen, sie sei nicht Veranstalterin, sondern nur Vermittlerin der von der *EU Lotto Ltd.* durchgeführten Zweitlotterien, worüber die Spieler auf ihrer Startseite und in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auch informiert würden. Ihr könne mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4.2.2016 – C-336/14 – im Fall *Ince* und ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.6.2015 – 8 C 5.15 –, NVwZ 2017, 326, nicht vorgehalten werden, dass sie keine deutsche Erlaubnis besitze. Die Angebote stellten privilegierte „Lotterierprodukte“ im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages dar. Die staatliche Monopolstellung im Lotteriebereich sei mit Blick auf die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV verfassungs- und unionsrechtswidrig. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage im Februar 2017 abgewiesen (vgl. das Urteil vom 2.2.2017 – 6 K 1519/14 –). Der 1. Senat hat der Berufung teilweise entsprochen und den Untersagungsbescheid aufgehoben, soweit der Klägerin die **Veranstaltung** von öffentlichem Glücksspiel im Internet mit im Saarland abrufbaren Glücksspielangeboten in Form von Wetten auf den Ausgang von Lotterien untersagt worden war, weil die Klägerin nach Auffassung des Senats keine Wetten auf den Ausgang von Lotterien veranstaltet, sondern lediglich Zweitlotterien in Form von Wetten auf den Ausgang von im Bundesgebiet konzessionierten staatlichen Lotterien oder in anderen Staaten veranstalteten Lotterien vermittele, indem sie Tipps von Spielern entgegen nehme und an die als Buchmacherin fungierende *EU Lotto Ltd.* weiterleite. Hinsichtlich der vom 1. Senat als rechtmäßig erachteten Untersagung der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV erlaubnispflichtigen

Vermittlung von Wetten auf den Ausgang von Lotterien und der Werbung hierfür wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Insoweit wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen (vgl. das Urteil vom 29.3.2019 – 1 A 398/17 –). In der Entscheidung heißt es unter anderem, das Geschäftsmodell der Klägerin scheitere nicht am staatlichen Lottomonopol, sondern am Verbot des Vertriebsweges Internet, dessen sachliche Rechtfertigung durch etwaige, von ihr angeführte Werbeverstöße einzelner deutscher Lottogesellschaften nicht in Frage gestellt werden könne. Allein diese kurze Zusammenfassung der aufgerufenen Thematik verdeutlicht bereits die hohe Komplexität der in diesen Verfahren aufgeworfenen, vor allem auch gemeinschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Klägerin hat die beschränkt zugelassene Revision inzwischen eingelegt. Das Verfahren wird beim Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 4.19 geführt.

Das bei weitem größte Echo in Presse und Öffentlichkeit unter den Entscheidungen des 1. Senats aus dem 1. Halbjahr 2019 fand ein im Rahmen eines derzeit noch anhängigen Beschwerdeverfahrens 1 B 153/19 als Zwischenregelung ergangener Beschluss im Zusammenhang mit der Suspendierung des Chefs der **Saarbrücker Berufsfeuerwehr**. Dazu existiert kein Leitsatz. Deshalb in aller Kürze zum Sachverhalt: Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat sich im Jahr 2018 mehrfach mit gegen den Leiter des Amtes für Brand- und Zivilschutz der Landeshauptstadt erhobenen Vorwürfen hinsichtlich seiner Amtsführung und mit der Rechtmäßigkeit in dem Zusammenhang gegen ihn ergriffener dienstrechtlicher Maßnahmen befasst. Die dort für das Beamtenrecht zuständige 2. Kammer hatte sich in ihren Beschlüssen vom 1.3.2018 – 2 L 2483/17 – sowie vom 10.9.2018 – 2 L 484/18 – bereits mit den gegenüber dem Antragsteller hinsichtlich dessen Amtsführung unter anderem betreffend von mehreren Feuerwehrleuten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz in der Saaruferstraße (Wohnhausbrand mit Menschrettung, vier Tote) beziehungsweise einer kostenlosen Abgabe eines ausrangierten Feuerwehrfahrzeugs beschäftigt, aus deren Anlass wiederholt ein vorläufiges Verbot der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte ausgesprochen worden war. Zur Begründung war seitens der Landeshauptstadt darauf verwiesen worden, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der Berufsfeuerwehr bei einem weiteren Einsatz des „Feuerwehrchefs“ nicht mehr gewährleistet sei, weil das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den sonstigen Angehörigen ihrer Berufsfeuerwehr nicht mehr vorhanden sei. Das Verwaltungsgericht hatte die für ein solches Verbot nach dem § 39 BeamStG erforderlichen "zwingenden dienstlichen Gründe", die eine weitere Ausübung der Dienstgeschäfte durch den Beamten zumindest vorübergehend bezie-

hungsweise bis zur abschließenden Klärung für den Dienstherrn als nicht zumutbar erscheinen lassen, in den oben genannten Beschlüssen verneint. In dem aktuell beim 1. Senat anhängigen (dritten) Verfahren wendet sich der Chef der Berufsfeuerwehr gegen seine beamtenrechtliche Umsetzung („Übertragung anderer Aufgaben“) auf eine Stelle im Baudezernat der Landeshauptstadt Saarbrücken. Auch diese Maßnahme hat das Verwaltungsgericht als nach gegenwärtiger Erkenntnislage im vorläufigen Rechtsschutz rechtswidrig angesehen und der Oberbürgermeisterin von Saarbrücken im April 2019 im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) aufgegeben, den Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache vorläufig wieder auf seinen bisherigen Dienstposten als Leiter des Amtes für Brand- und Zivilschutz „rückumzusetzen“ (vgl. dazu VG des Saarlandes, Beschluss vom 9.4.2019 – 2 L 1717/18 –). Dagegen hat die Landeshauptstadt Beschwerde eingelegt, über die der zuständige 1. Senat noch nicht entschieden hat (Stand: 16.7.2019). Da dieses Rechtsmittel nach dem geltenden Verwaltungsprozessrecht grundsätzlich – vorbehaltlich einer hier nicht beantragten Entscheidung des Verwaltungsgerichts – keine aufschiebende Wirkung hat (§ 149 Abs. 1 VwGO), hat die Landeshauptstadt beim Obergericht entsprechend § 570 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) beantragt, die Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts bis zur Entscheidung über die Beschwerde einstweilen auszusetzen. Nachdem sich, wie aus den Medien bekannt, nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts kurzfristig und nahezu zeitgleich eine so erhebliche Anzahl von beamteten Berufsfeuerwehrlern krank gemeldet hatten, dass die Einsatzfähigkeit der Saarbrücker Berufsfeuerwehr nicht mehr gewährleistet und die Sicherheit der Bevölkerung nur durch einen verstärkten Einsatz der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren sichergestellt werden konnten, wurde durch Beschluss vom Freitag, dem 12.4.2019 – 1 B 153/19 – die Vollziehung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, also die Rückumsetzung des Amtsleiters, vorübergehend bis zum 16.4.2019 ausgesetzt mit der „Maßgabe, dass die Landeshauptstadt zur Durchsetzung der Dienstleistungspflicht die Dienstfähigkeit der nach dem Dienstplan eingesetzten Beamten, die sich bereits krankgemeldet haben beziehungsweise noch krank melden, und ihrer Vertreter sofort beginnend amtsärztlich überprüfen lässt, bis die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr durch Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl von Beamten sichergestellt ist“. Nachdem die amtsärztliche Überprüfung keine unberechtigten Krankschreibungen erbracht hatte, wurde am 16.4.2019 der Antrag auf weitere Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens vom 1. Senat abgelehnt (vgl. den Beschluss vom 16.4.2019 – 1 B 153/19 –). In der Entscheidung heißt es unter

anderem, der Senat halte an seiner Einschätzung fest, dass eine Prognose der Erfolgsaussichten der Beschwerde derzeit ausgeschlossen sei. Auch nun vorgelegte Äußerungen von 31 Mitarbeitern der Berufsfeuerwehr ließen keine tragfähige Aussage über den Ausgang des Verfahrens zu. Zwar nehme die Landeshauptstadt allem Anschein nach selbst an, dass eine große Anzahl der Krankmeldungen keinen realen Hintergrund habe, weil ihr Aussetzungsantrag nur einen Sinn ergebe, wenn sie davon ausgehe, dass die sich krank meldenden Beamten im Fall der Aussetzung der erstinstanzlichen Entscheidung wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehrten, sie also entgegen ihren Behauptungen in Wahrheit dienstfähig seien, und die mangelnde Bereitschaft „einer größeren Anzahl von Feuerwehrleuten“, ihren Dienst unter der Leitung des Amtsleiters zu verrichten, schriftsätzlich sogar als berechtigt bezeichnet, ohne aber darzulegen, aus welchen konkreten Gründen diese Weigerung „zu Recht“ erfolgt sein solle. Soweit inzwischen die Dienstunfähigkeit bei einem Teil der bereits untersuchten Beamten amtsärztlich bestätigt worden sei, fehlten jegliche Angaben zu deren Dauer. Zudem mangle es an jeder medizinisch untermauerten Plausibilisierung dafür, dass die Dienstfähigkeit dieser Beamten nicht auf eine dabei unerhebliche Bereitschaft, Dienst zu leisten sofort wiederhergestellt wäre, wenn der Antragsteller vorläufig nicht auf seinen Dienstposten zurückkehre. Wie das anhängige Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom April 2019 letztlich entschieden werden wird, bleibt abzuwarten. Derzeit absolviert der als Leitender Branddirektor nach der Besoldungsstufe A 16 besoldete „Feuerwehrchef“ eine sechsmonatige „Hospitanz“ bei der Feuerwehr in Dortmund.

Der 2. Senat hat sich im März 2019 im Bereich **Asylrecht** mit grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der flüchtlingsrechtlichen Bewertung des sogenannten „Nationaldienstes“ in **Eritrea** beziehungsweise mit einer drohenden Bestrafung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern wegen der Weigerung, diesen Dienst abzuleisten, beschäftigt. In mehreren grundsätzlichen Urteilen zu männlichen und weiblichen eritreischen Staatsangehörigen verschiedener Altersgruppen wurde ein Anspruch auf die generelle Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus nach dem § 3 Abs. 1 AsylG insoweit verneint (vgl. die Urteile des 2. Senats vom 21.3.2019 in den Verfahren 2 A 7/18, 2 A 8/18, 2 A 9/18 und 2 A 10/18, teilweise veröffentlicht bei Juris). Im vergangenen Jahr hatte sich auch das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht ebenfalls mit diesen Fragen befasst und im Ergebnis ebenso entschieden (vgl. OVG Hamburg, Urteile vom 21.9.2018 – 4 Bf 232/18.A –, AuAS 2019, 36, und – 4 Bf 186/18.A –, beide zu finden bei Juris). Bereits im April 2018 hatte das Bundesverwaltungsgericht

eine Sprungrevision gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen, durch das die Klage einer Mutter und ihres Sohnes, beide eritreische Staatsangehörige, deren Ehemann beziehungsweise Vater vom Nationaldienst in Eritrea desertiert war, auf Flüchtlingsanerkennung abgewiesen worden war (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.4.2018 – 1 C 29.17 –, NVwZ 2018, 1408). Das hat alles nichts damit zu tun, dass Eritrea gegenwärtig ein Unrechtsstaat ist, in dem Willkür und Inhaftierungen sowie schwerste Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind. Einzelheiten können unter anderem den Urteilen des 2. Senats oder dem im Internet abrufbaren Themenpapier der *Schweizer Flüchtlingshilfe (SFH)* mit dem Titel „Eritrea: Nationaldienst“ vom 30.6.2017 entnommen werden. Vor den dort beschriebenen mit teils massiven Menschenrechtsverletzungen einhergehenden Maßnahmen eritreischer Stellen sind die Kläger aller im März vom 2. Senat verhandelten Verfahren durch den ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Blick auf die Situation in Eritrea zuerkannten internationalen Status nach § 4 AsylG („sekundärer Schutz“) geschützt, der den Betroffenen – wie der Flüchtlingsstatus – einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland (§ 25 Abs. 2 AufenthG) gibt und gleichzeitig ein Abschiebungsverbot begründet (§ 60 Abs. 2 AufenthG). Die drei jüngeren Kläger dieser Sitzung, ein junger Mann und zwei junge Frauen, sind jeweils im Alter von 14 beziehungsweise 15 Jahren als Schüler vor der absehbaren Heranziehung zum „Nationaldienst“ aus Eritrea geflohen und über die übliche Route durch Äthiopien, den Sudan, Libyen und das Mittelmeer in die Europäische Union gelangt. Sie befinden sich gegenwärtig in der Schulausbildung und haben erklärt, dass sie in Deutschland im Handwerk beziehungsweise in einem Pflegeberuf arbeiten möchten. Es wäre zu wünschen, dass die Integration gelingt. Alle vier Urteile sind rechtskräftig geworden.

Im April 2019 hat der 2. Senat den **Normenkontrollantrag** (§ 47 VwGO) eines Windkraftbetreibers gegen eine von der Stadt Wadern durch entsprechende Satzungen im Oktober 2016 erlassene **Veränderungssperre** und deren erste Verlängerung (2018) zurückgewiesen (vgl. das Urteil vom 4.4.2019 – 2 C 313/18 –, zu finden bei Juris). Zum Verständnis: Will die Gemeinde oder eine Stadt die Zulassung nicht ihren Planungen entsprechender Bauvorhaben durch die Baugenehmigungsbehörde vor Inkrafttreten eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans verhindern, so gibt ihr das Baugesetzbuch als Instrument die Veränderungssperre (§ 14 BauGB) an die Hand. Diese soll verhindern, dass ihre Planungen durch tatsächliche Veränderungen baulicher oder sonstiger Art während der von der Verwaltung zur Aufstellung des Bebauungsplans benötigten Zeit in dem abzugrenzenden Planungsgebiet durch Schaffung vollendeter Tat-

sachen vereitelt wird. Das befristete Verbot, in dieser Zeit Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen, ist Ausdruck zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums und von den Eigentümern und Eigentümerinnen erfasster Grundstücke für die Geltungsdauer dieser Satzung grundsätzlich hinnehmen. Die zulässige Zeitspanne, für die sich die Gemeinde mit diesem Instrument „Luft verschaffen“ kann, um ihre Planungen abzuschließen, ergibt sich aus dem § 17 BauGB. Eine solche Veränderungssperre ist allerdings nur zulässig, wenn bei ihrem Erlass hinreichend konkrete Vorstellungen der Gemeinde vorliegen, worin die Ziele der Planung bestehen. Wird hingegen aus den Akten erkennbar, dass sich die „Planungen“ mangels eines positiv feststellbaren oder wegen eines nur „vorgeschobenen“ planerischen Konzepts allein in der Absicht erschöpfen, ausschließlich ein bestimmtes Bauvorhaben zu verhindern, handelt es sich um eine unzulässige Negativ- oder „Verhinderungsplanung“. Eine reine Verhinderungsabsicht oder die Aussage, dass ein bestimmtes Bauvorhaben „unerwünscht“ ist, genügen mit Blick auf die unter Umständen ganz gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen für die betroffenen Eigentümer insoweit nicht. Zurück zum Fall: Die Stadt Wadern hat das betroffene Gebiet seit 2017 in ihrem Flächennutzungsplan als Standort für **Windenergieanlagen** vorgesehen. Mit dem Bebauungsplan sollen nun Detailregelungen hinsichtlich der Standorte und der Dimensionierung der Anlagen getroffen werden. Mit der Veränderungssperre soll der Windkraftbetreiber, der entsprechende Pachtverträge mit dem Grundstückseigentümer, dem Saarforst Landesbetrieb, über die Nutzung der Grundstücke abgeschlossen hat, vorläufig bis zum Abschluss dieser Detailplanung an der sonst baurechtlich zulässigen Errichtung von vier geplanten Anlagen gehindert werden. Sein in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Obergerichts fallender Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) gegen diese nach gegenwärtigem Stand noch bis Herbst dieses Jahres geltende Veränderungssperre der Stadt wurde zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Senats hat er Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen (Aktenzeichen: BVerwG 4 BN 32.19).

Im Mai 2019 wurde ferner ein entsprechender Normenkontrollantrag von Eigentümern eines Grundstücks in zentraler Lage der Kreisstadt Saarlouis zurückgewiesen. Sie sind durch eine Veränderungssperre am Umbau ihres Gebäudes gehindert. Das betroffene Gebiet („**Quartier Friedensstraße**“) in der Nähe des Saarlouiser Rathauses ist vollständig bebaut, war aber bisher nicht von einem Bebauungsplan erfasst. Dieser soll nun aufgestellt werden und die Erhaltung allerdings nur noch teilweise vorhandener, historischer Bausubstanz in dem Viertel sicherstellen. Auch dieser Normenkontrollantrag blieb erfolglos (vgl. das Urteil des 2. Senats vom 23.5.2019 – 2 C 44/18 –, veröffentlicht bei

Juris). Das Urteil ist rechtskräftig. Der Abschluss des Bauleitplanverfahrens der Kreisstadt Saarlouis steht – soweit ersichtlich – noch aus.

Abgaben-, Gebühren-, Beitrags- und Verwaltungskostenrecht

1. - §§ 131, 132, 370, 371 Abs. 1 AO, 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 GwEEG (Grundwasserentnahmeentgelt, Erklärungspflicht, tatsächliche Grundwasserentnahme, Schätzung, Berücksichtigung nachträglicher Angaben, Widerspruchsentscheidung, Ausschlussfrist, Sanktionscharakter)

Wird nach Einlegung des Widerspruchs gegen einen Bescheid, durch den das Entgelt für die Grundwasserentnahme mangels Angaben des Entgeltpflichtigen zur tatsächlichen Fördermenge in Höhe der höchst zulässigen Fördermenge geschätzt wurde, die tatsächlich entnommene Grundwassermenge nachgereicht, ist im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung für eine Aufrechterhaltung der Schätzung kein Raum mehr. Vielmehr muss die Widerspruchsbehörde die tatsächliche Fördermenge berücksichtigen und den Festsetzungsbescheid entsprechend abändern.

Die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwEEG, wonach der Entgeltpflichtige bis zum 15. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen hat, beinhaltet keine Ausschlussfrist.

Urteil des 1. Senats vom 19.2.2019 – 1 A 154/18 –

2. - §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 RBStV, 2 Abs. 1 SVwVfG, Art. 3, 20, 105 GG (Rundfunkbeitrag, Befreiung, Wohngeld, Härtefallklausel)

Der Bezug von Wohngeld, hier des Ehegatten, erfüllt nicht die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 10 RBStV abschließend aufgeführten Tatbestände für eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Er ist auch nicht den dort geregelten Befreiungstatbeständen „gleichzusetzen“, weil ein Bezieher von Wohngeld durchaus über Vermögen verfügen kann.

Ebenso kommt eine Beitragsbefreiung in besonderen Härtefällen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1, Satz 2 RBStV nicht in Betracht, da auch insoweit eine hier nicht gegebene Sozialleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 10 RBStV in Rede stehen muss, welche in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten (fallbezogen verneint).

Beschluss des 1. Senats vom 2.4.2019 – 1 A 348/18 –

3. - §§ 1, 2, 5, 6 SGebG, 14, 26 Abs. 2 SchfHwG (Schornsteinfeger, Überprüfung, Kehrung, Gebühren, Auslagen, Festsetzung, Ersatzvornahme, Zeitaufwand, Zweitbescheid)

Nach dem § 2 Abs. 2 e) SGebG sind besondere Auslagen die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind. Dazu gehören auch die bei der Ersatzvornahme an die beauftragten Personen und Hilfspersonen zu zahlenden Beträge.

Erstattungsfähig sind die Kosten, die der ordnungsgemäß von der Behörde mit der Fremdvorname beauftragte Dritte dieser in Rechnung gestellt hat, sofern keine groben Fehlgriffe in der Preiskalkulation erkennbar sind oder überflüssige Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Das in § 26 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG der Behörde eingeräumte Ermessen ist dergestalt intendiert, das heißt von der Norm vorgegeben, dass der Pflichtige bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift in der Regel auch zur Erstattung der Kosten heranzuziehen ist.

Urteil des 2. Senats vom 25.4.2019 – 2 A 802/17 –

Asylrecht (einschließlich speziellen Verfahrensrechts)

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 1. Halbjahr 2018: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Revisionsurteil vom 25.4.2019 – 1 C 28.18 – das Urteil

des 1. Senats vom 16.5.2018 – 1 A 679/17 –, SKZ 2018, 166, Leitsatz Nr. 70, aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das OVG des Saarlandes zurückverwiesen. Der 1. Senat hatte in der Entscheidung – entsprechend der Praxis auch des für Asylverfahren regelmäßig zuständigen 2. Senats – die beklagte Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF) verpflichtet, einen staatenlosen Palästinenser auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG als so genannten *ipso-facto-Flüchtling* anzuerkennen. Der Kläger hatte ursprünglich im Lager *Naireb* bei Aleppo in Syrien gelebt, war dort als palästinensischer Flüchtling von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA) registriert und unterstützt worden und wegen der Auswirkungen des syrischen Bürgerkriegs von dort geflohen. In dem Urteil des 1. Senats war unter anderem festgestellt worden, dass es der UNRWA wegen den Bürgerkriegsgeschehens nicht mehr möglich gewesen sei, dem Kläger dort weiter Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der ihr übertragenen Aufgabe im Einklang stünden. Dem Kläger habe bei der Ausreise aus Syrien auch keine Möglichkeit offen gestanden, in anderen Teilen des neben Syrien auch den Libanon, Jordanien, Gaza und die Westbank umfassenden Mandatsgebiets der UNRWA Sicherheit zu finden. Da er ab September 2014 ein Jahr in der Türkei gelebt hatte, bevor er nach Deutschland weiter gereist ist, hat das Bundesverwaltungsgericht nun entschieden, dass die Verwaltungsgerichte einer Klage auf Zuerkennung internationalen Schutzes, der – nur am Rande – dem Kläger vom BAMF in der Form des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) im Übrigen zugestanden worden war, nur stattgeben dürfen, wenn die Voraussetzungen eines Unzulässigkeitsgrundes für den Asylantrag nach dem § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 AsylG nicht vorliegen. Im konkreten Fall bestünden Anhaltspunkte für eine solche Unzulässigkeit des Asylbegehrens nach den §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 27 AsylG, wonach ein Asylantrag in Deutschland nach dem unionsrechtlichen Konzept des „ersten Asylstaats“ im Sinne des Art. 35 der Richtlinie 2013/32/EU nicht zulässig sei, wenn der für die Annahme anderweitiger Verfolgungssicherheit in Betracht kommende Staat, hier die Türkische Republik, zwar kein Mitgliedstaat der Europäischen Union aber bereit sei, den Ausländer wieder aufzunehmen und wenn er sich dort in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten könne, wie es die – bei Staatenlosen – Gefährdungen im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts erforderten. Diese Prüfung ist nach der Zurückverweisung der Sache nun im Berufungsverfahren ergänzend vorzunehmen. Das Verfahren ist inzwischen unter dem Aktenzeichen 1 A 239/19 wieder beim 1. Senat anhängig. Eine Entscheidung steht noch aus.

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2017: Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner durch Beschluss vom 14.5.2019 – 1 C 5.18 – das Verfahren betreffend die Revision gegen das Urteil des 2. Senats vom 18.12.2017 – 2 A 541/17 – zu einer vergleichbaren Thematik im Fall eines 1991 in Damaskus geborenen staatenlosen palästinensischen Flüchtlings, der im Lager *Jarmuk* von der UNRWA registriert gewesen war, ausgesetzt und die Sache dem Europäischen Gerichtshof im so genannten Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV) zur Beantwortung einer Reihe von Fragen in dem Zusammenhang mit der Auslegung des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU vorgelegt. Die Wiedergabe der komplexen Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts würde den vorliegenden Rahmen sprengen. Dabei geht es unter anderem um die Frage, ob im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 RL 2011/95/EU einem staatenlosen Palästinenser Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, in räumlicher Hinsicht allein auf das jeweilige Operationsgebiet der Organisation, in dem der Staatenlose bei Verlassen des Mandatsgebietes des UNRWA seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte (hier: Syrien), oder auch auf weitere dem Mandatsgebiet des UNRWA angehörende Operationsgebiete (Gazastreifen, Jordanien, Libanon, Westjordanland) abzustellen ist (so die Vorlagefrage 1 von insgesamt 5). Die an den Einzelheiten Interessierten seien auf die Entscheidung verwiesen, die allerdings – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht ist und daher beim Bundesverwaltungsgericht angefordert werden müsste.

4. - §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a, 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG, Art. 2, 4 Abs. 4, 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingsanerkennung, humanitäre Hilfe, Krankenhäuser, Medikamente, Verfolgungsgefahr)

Nach dem vom syrischen Regime seinen Verfolgungsmaßnahmen zugrunde gelegten "Freund-Feind-Schema" wird auch eine humanitäre Unterstützung des Gegners als feindlicher Akt angesehen.

Zum Fall der Flüchtlingsanerkennung eines Syrers, der humanitäre Hilfe durch die Verteilung von Medikamenten und medizinischen Instrumenten in Krankenhäusern im Raum Aleppo geleistet hatte.

Urteil des 2. Senats vom 16.1.2019 – 2 A 507/17 –

5. - §§ 78 Abs. 3 AsylG, 60 Abs. 5 und 7, 86 VwGO, 49, 51 VwVfG, Art. 3 EMRK, Art. 103 Abs. 1 GG (Abschiebungsverbote, Mazedonien, Erkrankungen, Aufklärungspflichten, Beweisantrag, Diabetes, Zulassung der Berufung, Extremgefahr, Medikamente, Pflegedienst, Wiederaufgreifen des Verfahrens)

Die Abweichungsrüge erfordert auch in Asylverfahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) allgemein, dass in der Antragsbegründung ein inhaltlich bestimmter, abstrakter, die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender Rechtssatz herausgearbeitet und einem eben solchen abweichenden abstrakten Rechtssatz des Divergenzgerichts gegenüber gestellt wird. Soweit eine Divergenz hinsichtlich einer tatsächlichen Frage geltend gemacht wird, muss auch dargelegt werden, dass es sich um dieselbe Tatsache handelt, hinsichtlich derer das Divergenzgericht Feststellungen getroffen hat, und dass die dieselbe Tatsache betreffenden Annahmen des Verwaltungsgerichts hiervon abweichen.

Der Begriff der „Extremgefahr“ beziehungsweise der damit aufgerufene strenge Maßstab dient speziell im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG zur Rechtfertigung einer Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG zugunsten ausländerbehördlicher Erlasse bei Allgemeingefahren, ist hingegen im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG bei der Beurteilung der Frage, ob eine Abschiebung eines Ausländers oder einer Ausländerin nach der Konvention zum Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950, insbesondere wegen einer nach deren Art. 3 EMRK zu erwartenden „unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung“ unzulässig ist, nicht anzulegen (im Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 –, Asylmagazin 2018, 376, NVwZ 2019, 61).

Auch der Art. 3 EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten nicht dazu, Fortschritte in der Medizin sowie Unterschiede in sozialen und wirtschaftlichen Standards zwischen Deutschland und dem Abschiebezielstaat (hier Mazedonien) durch freie und unbegrenzte Versorgung von Ausländern ohne Bleiberecht zu beseitigen.

Die Annahme einer (drohenden) Verletzung des Art. 3 EMRK (§ 60 Abs. 5 AufenthG) erfordert nach der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR), der das Bundesverwaltungsgericht folgt, ein „Mindestmaß an Schwere“ der dem Ausländer oder der Ausländerin im Zielstaat drohenden Gefahren, wobei es bei der Ausfüllung dieses vagen Begriffs auf alle Umstände des Einzelfalls, unter anderem auf den Gesundheitszustand,

ankommt, die in der Gesamtbetrachtung mit Blick auf humanitäre Verhältnisse im Zielstaat „nur in besonderen Ausnahmefällen“ die Annahme einer konventionwidrigen Abschiebung rechtfertigen, wenn sich der/die Betroffene nach der Abschiebung absehbar in einer „besonders gravierenden Lage“ befinden wird.

Das Vorliegen eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK ist, was die Bestimmung des „Mindestmaßes an Schwere“ drohender Gefahren im Zielstaat der Abschiebung („*minimum level of security*“) oder eine „besonders gravierende Lage“ im „besonderen Ausnahmefall“ angeht, relativ und von vielen Umständen des jeweiligen Falls abhängig. Das betrifft bei unter Erkrankungen leidenden Ausländerinnen und Ausländern insbesondere die Dauer der Behandlung, die daraus erwachsenen körperlichen und mentalen Folgen für den Betroffenen und in bestimmten Fällen auch das Geschlecht, das Alter und den jeweiligen Gesundheitszustand. Insoweit ist eine weiter gehende rechtsgrundsätzliche Klärung im Verständnis des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG nicht möglich. Ob die Sachverhaltsbeurteilung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis zutreffend ist oder nicht, erlangt in asylrechtlichen Zulassungsverfahren keine Bedeutung.

Das Gebot der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs vor Gericht schützt einen Verfahrensbeteiligten nicht vor jeder nach seiner Meinung unrichtigen Ablehnung eines von ihm in mündlicher Verhandlung gestellten Beweisantrags. Eine Verletzung dieses Prozessgrundrechts (Art. 103 Abs. 1 GG) kann vielmehr erst angenommen werden, wenn die Ablehnung des Antrags unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr eine Stütze im Prozessrecht findet, sich das Gericht mit dem Vorbringen eines Beteiligten in völlig unzulänglicher Form auseinandergesetzt hat und die Ablehnung des Beweisersuchens daher erkennbar willkürlich erscheint.

Das Verwaltungsgericht ist nicht verpflichtet, immer weitere Gutachten zu nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial bereits zu beantwortenden Fragen einzuholen, bis diese zu einem anderen, der abweichenden Ansicht des Beweisantragstellers oder der Beweisantragstellerin entsprechenden Ergebnis gelangen. Ob die herangezogenen Erkenntnisse letztlich inhaltlich „richtig“ sind, ist keine Frage des Verfahrensrechts.

Beschluss des 2. Senats vom 22.1.2019 – 2 A 318/18 –

6. - § 80 AsylG (Beschwerde, Statthaftigkeit, Asylverfahren)

Der gesetzliche Rechtsmittelausschluss in Asylsachen nach dem § 80 AsylG erstreckt sich auf alle Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die dieses zur Durchsetzung einer nicht beschwerdefähigen Entscheidung in diesem Bereich erlässt.

Daher ist auch die Beschwerde gegen eine unter Fristsetzung erfolgte Androhung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung einer dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auferlegten Verpflichtung, einem abgeschobenen Ausländer die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, nicht statthaft.

Die erkennbare Unzulässigkeit eines Rechtsmittels verbietet eine inhaltliche rechtliche Bewertung des Vorgangs (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 14.12.2018 – 6 B 133.18 –, dort allerdings für unzulässige Rechtsmittel in der Hauptsache).

Beschluss des 2. Senats vom 15.3.2019 – 2 E 134/19 –

7. - §§ 3 Abs. 1, 3a, 3b Abs. 1, 26 AsylG (Eritrea, Flüchtlingsschutz, Nationaldienst, Wehrdienstentziehung, illegale Ausreise, Bestrafung)

Eine begründete Furcht eritreischer Staatsangehöriger vor individueller politischer Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG bei einer Rückkehr nach Eritrea lässt sich nicht generell aus einer dort drohenden Einberufung zum Nationaldienst herleiten. Die Verpflichtung zur Ableistung des Nationaldienstes trifft im Wesentlichen alle eritreischen Staatsangehörigen (vgl. Art. 6 und 8 der Proklamation Nr. 82/1995: „any Eritrean citizen“, „all Eritrean citizens“). Eine Unterscheidung nach Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe findet insoweit nicht statt.

Eine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ergibt sich auch nicht aus einer bei der Rückkehr nach Eritrea zu erwartenden Bestrafung wegen einer illegalen Ausreise und wegen der Nichtableistung des Nationaldienstes. Diese würde nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an einen in §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgrund, insbe-

sondere nicht an eine – auch nur unterstellte – politische Überzeugung, anknüpfen. Eine an die Wehrdienstentziehung anknüpfende Sanktion stellt auch bei totalitären Staaten grundsätzlich nur dann eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Verfolgung dar, wenn sie gerade den Betroffenen darüber hinaus zusätzlich speziell wegen seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder wegen eines sonstigen asylrelevanterheblichen Merkmals treffen sollen (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 24.4.2017 – 1 B 22.17 –, NVwZ 2017, 1204).

Es ist nicht festzustellen, dass in Eritrea die strafrechtliche Sanktionierung von illegaler Ausreise und Umgehung des Nationaldienstes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zielgerichtet eingesetzt wird, um betroffene Personen wegen einer ihnen, gegebenenfalls auch zu Unrecht, zugeschriebenen politischen Überzeugung zu treffen.

Urteile des 2. Senats vom 21.3.2019 – 2 A 7/18, 2 A 8/18, 2 A 9/18 und 2 A 10/18 –

8. - § 26 AsylG (Eritrea, Flüchtlingsschutz, Familienangehörige)

Der § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG ist weit dahingehend auszulegen, dass die Gewährung von abgeleitetem Schutz nach § 26 AsylG von einem Familienangehörigen, der diesen Schutzstatus selbst über § 26 AsylG erhalten hat, nicht möglich ist (vgl. zu einer bereits nach § 26 AsyVfG a.F. unzulässigen Bildung sog. „Ableitungsketten“ BVerwG, Urteil vom 16.8.1993 – 9 C 7.93 –, NVwZ 1994, 504).

Urteil des 2. Senats vom 21.3.2019 – 2 A 7/18 –

9. - §§ 3, 3a, 3b AsylG (Eritrea, Flüchtlingsschutz, Wehrdienstentziehung, Familienangehörige, Reflexverfolgung)

Eine Bestrafung wegen Desertion stellt, sofern sie nicht mit einem *Polimalus* verbunden ist, mangels Anknüpfung an ein Verfolgungsmerkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG keine flüchtlingsrelevante Verfolgung dar.

Ist schon der Desertierende deshalb grundsätzlich nicht von politischer Verfolgung bedroht, gilt dies erst recht für seine Familienangehörigen.

Urteil des 2. Senats vom 21.3.2019 – 2 A 10/18 –

10. - §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG (Arabische Republik Syrien, „Familienasyl“, Flüchtlingseigenschaft, Ableitungskette)

Der § 26 Abs. 4 Satz 2 AsylG ist dahingehend auszulegen, dass die Gewährung abgeleiteten Schutzes nach § 26 AsylG von einem Familienangehörigen, der diesen Schutzstatus selbst über § 26 AsylG erhalten hat, nicht möglich ist.

Urteil des 1. Senats vom 27.3.2019 – 1 A 658/17 –

11. - §§ 3, 4, 78 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Afghanistan, Rückkehrmöglichkeit, Kinder, Familie, Hazara)

Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Vielmehr ist im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Hierzu ist die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen erforderlich.

Beschlüsse des 2. Senats vom 28.3.2019 – 2 A 150/18 –, vom 15.4.2019 – 2 A 80/18 – und vom 17.4.2019 – 2 A 60/18 –

12. - §§ 3, 78 AsylVfG, 60 Abs. 5 AufenthG, 3 EMRK (Drittstaatenregelung, Sekundärmigration, Griechenland, Zulassung der Berufung, Grundsatzfragen, Abschiebungsverbot)

Die Frage, ob für jeden in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten bei einer Rückkehr eine Situation besteht, in welcher der Schutzbereich des Art. 3 EMRK in einem generell nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, ist einer grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zugänglich, weil die Bewertung, ob die einem Ausländer im Abschiebezielstaat drohenden Gefahren ein "Mindestmaß an Schwere" erreichen, von einer Vielzahl einzelfallbezogener Umstände und Faktoren, wie zum Beispiel den Alter, dem

Geschlecht, dem individuellen Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, dem Ausbildungsstand, dem Vermögen sowie von gegebenenfalls vorhandenen familiären oder freundschaftlichen Verbindungen, abhängig ist.

Beschluss des 2. Senats vom 15.4.2019 – 2 A 80/18 –

13. - §§ 3, 26a, 78 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Drittstaatenregelung, Rumänien, Abschiebungsverbote, Berufungszulassung, grundsätzliche Bedeutung, Darlegungsgebot)

Die Frage, ob für jeden in Rumänien anerkannten Schutzberechtigten bei einer Rückkehr eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art. 3 EMRK in einem generell nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, ist einer grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zugänglich, weil die Bewertung, ob die einem Ausländer im Abschiebezielstaat drohenden Gefahren ein "Mindestmaß an Schwere" erreichen, von einer Vielzahl einzelner Umstände und Faktoren, wie etwa vom Alter, vom Geschlecht, vom Gesundheitszustand, von der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen sowie von familiären oder freundschaftlichen Verbindungen abhängig ist.

Beschluss des 2. Senats vom 17.4.2019 – 2 A 60/18 –

14. - §§ 4, 78 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Somalia, Berufungszulassung, Grundsatzrüge, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbote, Mogadischu)

Die Frage, ob somalischen Staatsangehörigen, die über keine familiären Bindungen oder Clan-Verbindungen verfügen, im Falle einer Rückführung nach Mogadischu wegen der dortigen allgemeinen Verhältnisse Gefahren oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK drohen, ist anhand der den jeweiligen Einzelfall kennzeichnenden persönlichen Kriterien und Lebensumständen der Person und damit einzelfallbezogen zu beurteilen und daher nicht geeignet, eine generelle („grundsätzliche“) Klärung im Verständnis des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG in dem Zusammenhang herbeizuführen oder zu befördern (im Anschluss an OVG des Saarlandes, Beschluss vom 3.12.2018 – 2 A 291/18 –, juris).

Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Vielmehr ist in diesem Fall darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Zu einer ordnungsgemäßen Darlegung der Grundsatzrüge ist daher eine Benennung bestimmter Erkenntnisquellen notwendig, nach deren Inhalt zumindest eine Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind (ebenso Beschlüsse des 2. Senats vom 8.5.2019 – 2 A 166/19, vom 20.5.2019 – 2 A 194/19 –, vom 12.6.2019 – 2 A 31/19 –, vom 12.6.2019 – 2 A 319/18 und vom 14.6.2019 – 2 A 29/19 –).

Beschluss des 2. Senats vom 2.5.2019 – 2 A 184/19 –

15. - §§ 3, 4, 78 AsylG, 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, 108 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Republik Irak, Region Kurdistan-Irak, Mossul, Niniveh, Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Tatsachenfragen, Milizen, Aseeb Sayed Al Shuhadaa, internationaler Schutz, Abschiebungsverbot, rechtliches Gehör)

Zur Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache im Verständnis des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG ist die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird.

Dem Gebot zur Gewährung rechtlichen Gehörs vor Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 108 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO, 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) genügt es regelmäßig, wenn sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil mit dem wichtigsten, nach seiner Auffassung für die Entscheidung primär relevanten Beteiligtenvorbringen auseinandergesetzt hat. Ein Verstoß gegen das Gehörsgesetz kann erst angenommen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches, für die Entscheidung wesentliches Vorbringen eines Beteiligten vom Gericht entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist.

Ob die Sachverhaltsbeurteilung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis zutreffend ist oder nicht, ist keine Frage des Verfahrensrechts unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht insbesondere nicht, dem Tatsachenvortrag und der Bewertung durch die Beteiligten zu folgen.

Die Frage, ob die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts bezogen auf den Einzelfall im Ergebnis richtig ist oder nicht, spielt im asylrechtlichen Zulassungsverfahren nach dem § 78 AsylG keine Rolle. Die in dieser Vorschrift gegenüber dem Regelverfahren durch eine abschließende Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in Asylsachen nach § 78 Abs. 3 AsylG eingeschränkte Rechtsmittelzulässigkeit verdeutlicht, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren regelmäßig auf eine Instanz beschränken wollte.

Beschluss des 2. Senats vom 8.5.2019 – 2 A 166/19 –

16. - §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Afghanistan, Abschiebungsverbot, Lebensunterhalt, Rückkehrgefährdung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Berufungszulassung, Grundsatzzüge)

Eine Rechtssache hat nur grundsätzliche Bedeutung im Verständnis von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, wenn sie zumindest eine im angestrebten Berufungsverfahren klärungsfähige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird.

Die Beantwortung der Frage, ob junge gesunde afghanische Männer nach der Abschiebung nach Afghanistan dort in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt sicherzustellen, lässt sich nur nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen.

Ob die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts bezogen auf den Einzelfall im Ergebnis richtig ist oder nicht, spielt im Zulassungsverfahren nach dem § 78 AsylG, in dem es anders als in Allgemeinverfahren (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO) nicht um Einzelfallgerechtigkeit geht, keine Rolle.

Beschlüsse des 2. Senats vom 20.5.2019 – 2 A 194/19 –, vom 12.6.2019 – 2 A 31/19 – und vom 14.6.2019 – 2 A 29/19 –

17. - §§ 78 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK (Drittstaatenregelung, Sekundärmigration, Bulgarien, Abschiebungsverbot, Berufungszulassung, Grundsatzrüge, Einzelfallprüfung)

Die Frage, ob für jeden in Bulgarien anerkannten (international) Schutzberechtigten bei einer Rückkehr eine Situation besteht, in der der Schutzbereich des Art. 3 EMRK in einem generell nicht mehr zumutbaren Ausmaß beeinträchtigt ist, ist einer grundsätzlichen Klärung in einem Berufungsverfahren nicht zugänglich. Die Bewertung, ob die einem Ausländer im Abschiebezielstaat, hier in Bulgarien, drohenden Gefahren ein "Mindestmaß an Schwere" erreichen, ist vielmehr von einer Vielzahl einzelner Umstände und Faktoren wie beispielsweise dem Alter, dem Geschlecht oder Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen sowie von familiären oder freundschaftlichen Verbindungen abhängig.

Insoweit bedarf es stets einer Würdigung des Einzelfalls, so dass sich die Frage nicht allgemein und losgelöst von den Umständen des konkreten Einzelfalls „für alle nach Bulgarien zurückkehrenden“ international Schutzberechtigten beantworten lässt.

Beschlüsse des 2. Senats vom 3.6.2019 – 2 A 157/19, 2 A 161/19, 2 A 162/19, 2 A 173/19, 2 A 179/19 –

18. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Armenien, Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Abschiebungsschutz, medizinische Versorgung)

Die Frage ob speziell einem konkreten Ausländer oder einer Ausländerin bei einer Rückführung nach Armenien wegen ihres individuellen Gesundheitszustands in eine den Schutzanspruch nach dem § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG be-

gründende Situation geraten, ist nur einzelfallbezogen zu beurteilen und daher nicht geeignet, eine generelle („grundsätzliche“) Klärung im Verständnis des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG herbeizuführen oder zu befördern.

Beschluss des 2. Senats vom 7.6.2019 – 2 A 194/18 –

. - §§ 3, 4, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 AufenthG (Abschiebungsschutz, Irak, Kurdistan, Kurden, Jeziden, Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge)

Die Frage, ob für Jeziden in Kurdistan-Irak interner Schutz vor Verfolgung gemäß dem § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung steht, ist nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beantworten einer weiteren allgemeinen rechtsgrundsätzlichen Klärung nicht zugänglich.

Beschluss des 2. Senats vom 12.6.2019 – 2 A 319/18 –

Ausländerrecht

19. - § 25 Abs. 5 AufenthG, Art. 6 GG, Art. 8 EMRK (Abschiebungshindernis, Straftäter, Kind, Schwangerschaft, Familie, Trennung, Visum, Aufenthaltserlaubnis)

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anknüpfend an die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze anerkannt, dass die Schutzpflichten des Staats aus Art. 6 GG, die prinzipiell erst ab der Geburt eines Kindes einsetzen, in besonders gelagerten Ausnahmefällen Vorwirkungen mit der Folge entfalten können, so dass die beabsichtigte Abschiebung auch eines werdenden Vaters unzumutbar sein kann.

Eine solche Sondersituation ist etwa dann anzunehmen, wenn eine Gefahrenlage für das ungeborene Kind und/oder die Mutter wegen einer sogenannten Risikoschwangerschaft besteht und die Unterstützung der Schwangeren durch den abzuschiebenden Ausländer zumindest überwiegend wahrscheinlich ist.

Beschluss des 2. Senats vom 8.1.2019 – 2 B 342 /18 –

20. - §§ 11 Abs. 1, 53 Abs. 1, 54, 60a Abs. 2c AufenthG, 80 VwGO, Art. 8 EMRK (Ausweisung, Aufenthaltserlaubnis, Straftäter, Körperverletzung, Freiheitsstrafe, Erkrankung, Familienleben)

Zu der Frage einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei einem Ausländer, der wiederholt straffällig geworden ist.

Bei der Abwägung zwischen dem Ausweisungs- und dem Bleibeinteresse kommt dem Schutz des Familienlebens kein überragendes Gewicht zu, wenn die Ehefrau und die beiden Kinder des Ausländers die gleiche, hier ebenfalls die türkische, Staatsangehörigkeit besitzen, sie mangels einer Aufenthaltsberechtigung vollziehbar ausreisepflichtig sind und die zumutbare Möglichkeit besteht, in dem Heimatland ein gemeinsames Familienleben zu führen.

Beschluss des 2. Senats vom 18.2.2019 – 2 B 349/18 –

21. - §§ 23, 25, 68, 68a AufenthG, 850 ZPO, 166 VwGO (Verpflichtungserklärung, Auslegung, Heranziehung, Landesaufnahmeanordnung, Bürgerkriegsflüchtlinge, Ausnahmefälle, Ermessen, Härtefall, Zumutbarkeit)

Inhalt und Reichweite einer Verpflichtungserklärung, insbesondere für welchen Aufenthaltswort und für welche Dauer sie gelten soll, sind durch Auslegung anhand der objektiv erkennbaren Umstände zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zu ermitteln (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26.1.2017 – 1 C 10.16 –, NVwZ 2017, 1200).

Die zur Ermöglichung einer Einreise als Bürgerkriegsflüchtling nach § 23 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit einer Landesaufnahmeanordnung abgegebene Verpflichtungserklärung erlischt nicht durch eine nachfolgende Anerkennung des Begünstigten als Flüchtling und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, da beide Aufenthaltserlaubnisse solche aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen im Sinne des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes sind und ihnen derselbe Aufenthaltswort zugrunde liegt.

Der aus einer Erklärung nach § 68 AufenthG Verpflichtete ist im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren geprüft worden sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung führen könnte.

Die erstattungsberechtigte Stelle hat bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem/der Verpflichteten gegebenenfalls eingeräumt werden. Wann in diesem Sinne ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Pfändungsfreigrenzen der §§ 850 ff. ZPO heranzuziehen. Nur der diese Grenzen übersteigende Betrag kann letztlich aufgrund der Verpflichtungserklärung vollstreckt werden und steht der öffentlichen Hand zur Abdeckung der verauslagten Kosten des Lebensunterhalts zur Verfügung.

Beschluss des 2. Senats vom 17.4.2019 – 2 D 286/18 –

22. - §§ 5 Abs. 2, 30 Abs. 1, 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, 123 Abs. 1 VwGO (Aufenthaltsbeendigung, Ehefrau, Visumsverfahren, Nachholung, Kosovo, Krankheit, Angststörung, Atteste)

Zwar setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG grundsätzlich voraus, dass der betreffende Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat. Hiervon kann jedoch nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden, wenn es dem Ausländer aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Von dieser Vorschrift werden solche Fälle erfasst, in denen das Aufsuchen der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese können zum Beispiel auf Krankheit, Schwangerschaft,

Alter, einer schützenswerten Beziehung zu einem Kind oder Ehepartner oder auf einer Behinderung beruhen, die eine Reise unmöglich machen.

Zu einem Fall, in dem für eine ohne Visum eingereiste Ausländerin, eine Kosovarinerin, deren Ehemann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland besitzt, die Nachholung des Visumverfahrens im Herkunftsland aufgrund schwerer und durch ärztliche Atteste belegter psychischer Erkrankungen nicht zumutbar war.

Beschluss des 2. Senats vom 8.5.2019 – 2 B 38/19 –

23. - §§ 53, 54 Abs. 1, 55 AufenthG (Ausweisung, Straftäter, Russland, Betäubungsmittelkriminalität, Verwarnung, Verurteilung)

Ausweisungsgründe dürfen in Anwendung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes einem Ausländer nur dann und solange entgegen gehalten werden, als sie noch aktuell und nicht verbraucht sind beziehungsweise die Ausländerbehörde auf ihre Geltendmachung nicht ausdrücklich oder konkludent verzichtet hat.

Dies erfordert, dass die Ausländerbehörde einen ihr zurechenbaren Vertrauensstatbestand geschaffen haben muss, aufgrund dessen der Ausländer annehmen kann, ihm werde ein bestimmtes Verhalten im Rahmen einer Ausweisung nicht entgegengehalten; zudem muss ein hierauf begründetes Vertrauen des Ausländers schützenswert sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.2.2017 – 1 C 3.16 –, ZAR 2017, 459).

Beschluss des 2. Senats vom 13.5.2019 – 2 B 308/18 –

24. - §§ 11, 53 Abs. 1, 54, 55 AufenthG, 124 Abs. 2 VwGO (Ausweisung, Abschiebung, Algerien, Straftäter, Betäubungsmittelkriminalität)

Ein Ausländer, der – hier durch den Handel mit Betäubungsmitteln – so erheblich kriminell in Erscheinung getreten ist, dass er nach dem Verständnis des Bundesgesetzgebers die im Grundsatz seine Ausweisung rechtfertigenden Voraussetzungen der §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. Nr. 1 AufenthG erfüllt, hat nach der ständigen Rechtsprechung des Senats keinen Anspruch darauf, im Rahmen

seines Strafvollzugs oder auch danach in einer Bewährungsphase so lange therapiert zu werden, bis ihm möglicherweise dann doch eine günstige Sozialprognose im Hinblick auf eine Rückfallgefährdung beziehungsweise eine Wiederholungsgefahr gestellt werden kann.

Beschluss des 2. Senats vom 28.5.2019 – 2 A 41/19 –

25. - §§ 11 Abs. 3, 51, 53, 54, 55 AufenthG, Art. 7 Abs. 1 ARB 1/80 (Ausweisung, Straftäter, Interessenabwägung, Assoziationsberechtigung, deutsche Ehefrau, Niederlassungserlaubnis, Privatleben)

Zur Interessenabwägung aus Anlass der Ausweisung eines 40 Jahre alten, hier geborenen und aufgewachsenen, zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Betäubungsmittelkriminalität verurteilten türkischen Staatsangehörigen, dessen Familie in Deutschland lebt, der ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 hatte und der während der Strafhaft eine deutsche Staatsangehörige geheiratet hat.

Beschluss des 2. Senats vom 14.6.2019 – 2 A 302/18 –

Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2018: Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Senats vom 28.8.2018 – 2 A 158/18 –, IBR (Immobilien- und Bau-recht) 2018, 706, Leitsatz Nr. 18 in der Übersicht auf der *homepage* des OVG des Saarlandes, durch Beschluss vom 11.6.2019 – 4 B 5.19 – zurückgewiesen. In dem damit rechtskräftigen Urteil hat der für Bausachen zuständige 2. Senat eine nach früherem Recht bis zur Änderung der Landesbauordnung im September 2015 bei verfahrensfreien Bauvorhaben, hier einer Garage (§ 61 Abs. 1 Nr. 1b LBO 2004/2015), gemäß § 68 Abs. 3 LBO 2004 noch in die Kompetenz der betroffenen Gemeinde fallende Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung der in einem Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO) aufgehoben. Die streitgegenständliche Wohnhausgarage war im Sommer 2014 unter Inanspruchnahme der Regelung über die Verfahrens-

freistellung von Bauvorhaben „geringfügigen Umfangs“ in Gänze außerhalb der auch für diese Anlage für verbindlich erklärten (§ 23 Abs. 5 BauNVO) Baugrenzen unmittelbar an der Grenze zum Nachbargrundstück vor dem Wohnhaus der Nachbarn in Querstellung errichtet worden. Die von den Nachbarn gegen diese Befreiungsentscheidung nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage war – wie ausgeführt – in zweiter Instanz erfolgreich. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Bauherrn dagegen wurde nun zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem genannten Beschluss vom Juni 2019 in Bestätigung der Entscheidung des 2. Senats ausgeführt, das Bundesrecht verlange nicht, dass sich der in diesen Fällen einzelfallbezogen zu ermittelnde Wille der Gemeinde als Plangeberin, derartige Festsetzungen mit Schutzwirkung für Nachbarn zu versehen, aus dem Bebauungsplan selbst, seiner Begründung oder aus den Akten über seine Aufstellung ergeben müsse. Vielmehr lasse sich ein entsprechender Wille, wie hier im Berufungsurteil angenommen, auch aus einem „objektivierten planerischen Willen“ ermitteln, etwa anhand eines in dem Bebauungsplan zum Ausdruck gekommenen Planungskonzepts.

26. - §§ 3, 13 Abs. 1, 57 Abs. 2, 60 Abs. 2, 61 Abs. 1 Nr. 1 LBO 2015, 25 LWaldG, 80, 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, Art. 3 GG (Standssicherheit, Anschüttung, Sicherungsmaßnahme, Erhaltungspflichten, Geländenniveau, Zwischenlösung, Vollstreckung, Ersatzvornahme, Nachbargrundstück, Verfahrensfreistellung, Zaun)

Die materiell-rechtlichen Anforderungen an die Standssicherheit baulicher Anlagen (§ 13 Abs. 1 LBO 2015) gelten, wie der § 60 Abs. 2 LBO 2015 ausdrücklich klarstellt, ohne Einschränkungen unabhängig von der Frage einer Verfahrensfreistellung nach § 61 Abs. 1 LBO 2004/2015.

Unter Verhältnismäßigkeitsaspekten sind insbesondere bei Betroffenheit des Grundeigentums Dritter „Sicherungsanordnungen“ in Form baulicher Absperungen von Grundstücksbereichen im Umfeld sogar auf Nachbargrundstücken problematisch, wenn sie erkennbar nicht nur als „Zwischenlösung“ für einen überschaubaren Zeitraum ohne gleichzeitige bauaufsichtsbehördliche Beseitigungsanordnung für die das Absperrungserfordernis auslösende, unter Standssicherheitsaspekten gefahrträchtige bauliche Anlage erlassen werden (vgl. in dem Zusammenhang OVG des Saarlandes, Beschluss vom 21.8.2012 – 2 B 178/12 –, NVwZ-RR 2013, 17, zu Abwehrrechten eines mit der Sicherheitsabsperrung auf dem eigenen Grundstück nicht einverstandenen Nachbarn).

Die Überwachung einer Einhaltung der Instandhaltungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer (§ 3 Abs. 1 LBO 2015) hinsichtlich standsicherheitsgefährdeter baulicher Anlagen wie auch die Kontrolle der von § 13 Abs. 1 Satz 1 LBO 2015 geforderten Standsicherheit und gegebenenfalls ein Tätigwerden zur Abhilfe bei sich aus einer im Einzelfall fehlenden Standsicherheit ergebenden Gefährdungen für Leib und Leben von Personen gehören vom klassischen baupolizeilichen Ansatz des Bauordnungsrechts her seit jeher zu den „vornehmsten Aufgaben“ der Bauaufsichtsbehörden (im Anschluss an vgl. etwa OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 5.12.2013 – 2 A 375/13 –, SKZ 2014, 36, Leitsatz Nr. 28, und vom 3.2.2010 – 2 A 407/09 –, SKZ 2010, 131, BRS 76 Nr. 208).

Beschluss des 2. Senats vom 2.1.2019 – 2 B 327/18 –

27. - §§ 30 Abs. 1, 212a Abs. 1 BauGB, 4, 12 Abs. 2, , 15 Abs. 1, 16, 23 BauNVO 1962, 13 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 5, 64 Abs. 2, 81 LBO 2015, 80 Abs. 5, 123 Abs. 1, 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO (Nachbarschutz, Baugenehmigung, vereinfachtes Genehmigungsverfahren, Bebauungsplan, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche, Garagen, Immissionen, Wohngebiet, Bedarf, Gebot der Rücksichtnahme, Stellplätze,)

Bei Nachbarrechtsbehelfsverfahren nach den §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO betreffend die Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegen eine Baugenehmigung setzt der Erfolg eines solchen Aussetzungsbegehrens über eine Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit, die für sich genommen keinen Grund darstellt, dem Nachbarinteresse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang einzuräumen, hinaus das (voraussichtliche) Vorliegen einer für den Erfolg jedes Nachbarrechtsbehelfs notwendigen Verletzung einer auch dem Schutz des jeweiligen Rechtsbehelfsführers dienenden Vorschrift des materiellen öffentlichen Rechts voraus.

Im Anwendungsbereich des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach § 64 LBO 2015 kann sich eine Rechtsverletzung Dritter durch die Genehmigungsentscheidung nur aus der Nichtbeachtung materiell-rechtlicher Bestimmungen – generell nicht aus Verfahrensvorschriften – ergeben, die nach dem § 64 Abs. 2 LBO 2015 zum Prüfungs- und Entscheidungsprogramm der Genehmigungsbehörde gehören. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Nachbarrechtsbehelfs gegen eine Baugenehmigung kommt insoweit nur in Be-

tracht, wenn die notwendig „überschlägige“ Kontrolle zumindest gewichtige Zweifel an der rechtlichen Unbedenklichkeit der Genehmigung gerade mit Blick auf die Position des konkreten Nachbarn ergibt.

Festsetzungen nach § 23 BauNVO über die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Ausweisung von Baugrenzen und Baulinien sind ebenso wie Festsetzungen über das zugelassene Maß baulicher Nutzung in Bebauungsplänen (§§ 16 ff. BauNVO) wegen eines insoweit regelmäßig nicht feststellbaren Austauschverhältnisses unter den Eigentümern der Grundstücke im Plangebiet und wegen ihrer in der Regel allein städtebaulichen Zielrichtung nur ausnahmsweise nachbarschützend, wenn sich im konkreten Fall ein dahingehender Regelungswille der plangebenden Gemeinde feststellen lässt (hier verneint).

Die über die entsprechenden Festsetzungen (§ 1 Abs. 3 BauNVO) die Baugebietsvorschriften für Wohngebiete in den §§ 3, 4 BauNVO (1962) ergänzende Vorschrift des § 12 Abs. 2 BauNVO (1962), wonach auch mit Wirkung für den sogenannten Gebietserhaltungsanspruch die Zulässigkeit von Garagen in diesen Gebieten auf den „durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf“ beschränkt wird, ist nicht grundstücksbezogen, sondern in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung zur ehemaligen Reichsgaragenordnung (RGaO) stets gebietsbezogen zu interpretieren und lässt von daher in dem Rahmen auch eine Überlassung der Garage an Dritte zu. Die räumliche Umgrenzung des im jeweiligen Fall für die Beurteilung maßgeblichen „Gebiets“ ist eine Frage des Einzelfalls.

Durch die Nutzung von Stellplätzen und Garagen hervorgerufene Immissionen sind auch in ruhigen Wohngebieten von den Bewohnern zu tolerieren und begründen – vorbehaltlich besonderer Verhältnisse im Einzelfall – keine nachbarlichen Abwehransprüche.

In Fällen, in denen ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude Genehmigungsgegenstand sind, sind die Beeinträchtigungen aufgrund des dabei zu erwartenden Zu- und Abgangsverkehrs von Nachbarn auch in reinen Wohngebieten grundsätzlich hinzunehmen, weil die durch die Benutzung in diesen Fällen verursachten Beeinträchtigungen auch in Wohngebieten zu den von der Nachbarschaft in aller Regel nicht abwehrbaren „Alltagserscheinungen“ gehören. Bei einer Bedarfsdeckung im Sinne des § 12 Abs. 2 BauNVO dienenden Stellplätzen ist daher im Regelfall auch von einer Nachbarverträglichkeit der durch die Stellplatznutzung verursachten Immissionen auszugehen.

Beschluss des 2. Senats vom 4.1.2019 – 2 B 344/18 –

28. - §§ 2 Abs. 1, 35, 36, 212a Abs. 1 BauGB, 2 Abs. 12, 42 Abs. 3, 57 Abs. 2 72 LBO 2015, 80 Abs. 5, 86, 146 VwGO, Art. 14, 19 Abs. 4, 28 GG, Art. 117 Abs. 2 SVerf (Baugenehmigung, Außenbereich, begünstigte Vorhaben, Forsthaus, Einvernehmen, Ersetzung, Zuwegung, Erschließung, Sicherung, Baulast, Grunddienstbarkeit, Wasser, Entwässerung, Aussetzungsantrag)

Für die gegen eine unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilte Baugenehmigung (§ 72 Abs. 3 Satz 1 LBO 2015) eröffneten Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Gemeinden im Streit um die Rechtmäßigkeit dieser Ersetzung gelten bezogen auf den vorläufigen Rechtsschutz dieselben Grundsätze wie für den baurechtlichen Nachbarstreit. „Dritter“ im Verständnis des § 212a Abs. 1 BauGB ist insoweit auch eine Standortgemeinde.

Nach dem das klarstellenden § 72 Abs. 4 LBO 2015 entfällt die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die nach §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 212a Abs. 1 BauGB sofort vollziehbare Baugenehmigung auch hinsichtlich der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Für eine Anordnung der kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 212a Abs. 1 BauGB) ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen eine Baugenehmigung ist nur Raum, wenn die überschlägige Rechtskontrolle zumindest gewichtige Zweifel an der rechtlichen Unbedenklichkeit der angefochtenen Genehmigung mit Blick auf die Position der Gemeinde ergibt. Der Unterschied zur Anfechtung durch private Nachbarn liegt im materiellen Prüfungsrahmen, also bei den Anforderungen an das Vorhaben, die durch eine Gemeinde reklamiert werden können. Diese sind auf das Bauplanungsrecht reduziert (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Die Gemeinde hat insoweit aber generell einen Anspruch, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde keine nach den Anforderungen der §§ 29 ff. BauGB nicht genehmigungsfähigen Bauvorhaben zulässt.

Die Anordnung des Suspensiveffekts des gemeindlichen Rechtsbehelfs gegen eine Baugenehmigung ist indes auch mit Blick auf die Planungshoheit nicht schon dann geboten, wenn dessen Erfolgsaussicht in der Hauptsache nach den

eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Eilrechtsschutzverfahrens, speziell aufgrund des Erfordernisses einer Beweisaufnahme, als offen einzustufen ist (im Anschluss an OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 25.3.2011 – 2 B 100/11 –, BRS 78 Nr. 164 <Mehrfamilienhaus> und vom 13.7.2011 – 2 B 231/11 –, BauR 2012, 612 <Fachmarktzentrum>).

Das für sonstige Vorhaben im Außenbereich dem § 35 Abs. 2 BauGB zu entnehmende Erfordernis der gesicherten Erschließung gilt grundsätzlich auch für die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB aus Bestandsschutzgründen begünstigt zulässigen Außenbereichsvorhaben. Erfasst werden dabei begrifflich neben der wegemäßigen Erschließung auch die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung.

Die Anforderungen hängen, was die wegemäßige Erschließung angeht, auch insoweit maßgeblich davon ab, welchen Zu- und Abgangsverkehr das jeweilige konkrete Vorhaben auslöst (hier für die Einrichtung einer privaten Wohnung in einem ehemaligen Forsthaus).

Der Begriff der gesicherten Erschließung in den §§ 30 bis 35 BauGB ist ein bundesrechtlicher Begriff, der nicht durch Landesrecht konkretisiert wird. Aus bundesrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, eine „gesicherte“ Zufahrt nicht nur anzunehmen, wenn die Zufahrt zum öffentlichen Straßennetz öffentlich-rechtlich, also durch Baulast, gesichert ist, sondern beispielsweise auch dann, wenn sie dinglich, etwa durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit, gewährleistet ist.

Für eine dem Hauptsacheverfahren entsprechende Sachverhaltsermittlung durch eine Beweisaufnahme, etwa im Wege einer Ortsbesichtigung zur weiteren Ermittlung und Aufklärung des Sachverhalts, ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes grundsätzlich kein Raum. Ein aus dem verfassungsrechtlichen Effektivitätsgebot des Art. 19 Abs. 4 GG ableitbares Erfordernis der verfahrensmäßigen „Vorwegnahme“ des Hauptsacheverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Tatsachenermittlung, besteht insoweit in aller Regel nicht.

Die Einhaltung über das Planungsrecht hinausgehender bauordnungsrechtlicher Anforderungen, etwa an die Abwasserbeseitigung (§ 42 Abs. 3 LBO 2015), gehört nicht zu den nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der Gemeinde zu beurteilenden bodenrechtlichen Anforderungen.

Beschluss des 2. Senats vom 9.1.2019 – 2 B 289/18 –

29. - §§ 47 VwGO, 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 2, 8, 12 BauGB, 11, 17 BauNVO, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 SLPG, Z 44, Z 45 LEP Siedlung (Normenkontrolle, Bebauungsplan, Antragsbefugnis, großflächiger Einzelhandel, Einkaufszentrum, „Enklerplatz“, Raumordnung, Landesentwicklungsplan, Nachbargemeinde, Abstimmungsgebot, Anpassungsgebot, Flächenproduktivität)

Die raumordnerische Beurteilung der Landesplanungsbehörde hat lediglich gutachterlichen Charakter und kann nur im Wege der Inzidentkontrolle einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Demzufolge kann der klagenden Gemeinde im Normenkontrollverfahren nicht mit dem Hinweis auf eine ihr gegenüber eingetretene "Bestandskraft" der raumordnerischen Beurteilung der Landesplanungsbehörde die Antragsbefugnis abgesprochen werden.

Obwohl die raumordnerische Beurteilung der Landesplanungsbehörde, hier für einen großflächigen Einzelhandel in Form eines Einkaufszentrums, keine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung entfaltet, stellt sie ein wichtiges Indiz dafür dar, ob der angegriffene Bebauungsplan mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Siedlung“, zu vereinbaren ist. Eine Entkräftung dieser Indizwirkung setzt gewichtige Gründe voraus, die geeignet sind, die in der raumordnerischen Beurteilung erfolgten Feststellungen zu widerlegen.

Eine vorhabenunabhängige Kontingentierung von Nutzungsoptionen ist der Baunutzungsverordnung grundsätzlich fremd. Konkret vorhabenbezogen darf die Gemeinde in einem von ihr zulässigerweise festgesetzten Sondergebiet den Anlagentyp jedoch durch die von ihr bestimmte Begrenzung der Verkaufsflächen selbst festsetzen.

Die Gemeinde ist ungeachtet des Umstandes, dass die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit eines konkreten Einzelhandelsvorhabens geschaffen werden soll, wegen ihrer weitreichenden planerischen Gestaltungsfreiheit nicht verpflichtet, auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) zurückzugreifen.

Urteil des 2. Senats vom 7.2.2019 – 2 C 629/17 –

30. - §§ 2 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 3, 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 7, 36, 212a Abs. 1 BauGB, 72 LBO 2015, 80 Abs. 5 Satz 1, 80a Abs. 3 VwGO (Außenbereich, Baustoffhandel, Sand- und Kiesgrube, Einvernehmen, Ersetzung, Flächennutzungsplan, Eigenart der Landschaft, Splittersiedlung, Planungshoheit, sonstige Vorhaben)

Streitgegenstand in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach den §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Baugenehmigung ist nicht der materielle Abwehranspruch des Rechtsschutz suchenden Dritten, sondern dessen vorläufiges Sicherheitsbedürfnis bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens. Für eine Anordnung der kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (§§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, 212a Abs. 1 BauGB) ausgeschlossenen aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist auch bei sich gegen eine Baugenehmigung wendenden Standortgemeinden nur Raum, wenn die überschlägige Rechtskontrolle zumindest gewichtige Zweifel an der rechtlichen Unbedenklichkeit der angefochtenen Genehmigung mit Blick auf ihre Rechtsposition ergibt.

Die Gemeinde hat insoweit jedoch bei rechtzeitiger Versagung des Einvernehmens im Genehmigungsverfahren (§ 36 BauGB) generell einen Anspruch darauf, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde keine nach den Anforderungen der §§ 29 ff. BauGB nicht genehmigungsfähigen Bauvorhaben zulässt. Die Anordnung des Suspensiveffekts des gemeindlichen Rechtsbehelfs gegen eine Baugenehmigung ist indes auch mit Blick auf die gemeindliche Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB) nicht schon geboten, wenn dessen Erfolgsaussichten in der Hauptsache nach den eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Eilrechtsschutzverfahrens, speziell wegen des Erfordernisses einer Beweisaufnahme, als offen einzustufen sind.

Der Begriff der Ortsgebundenheit des Gewerbes, hier die Einrichtung von Schüttgutboxen zur Lagerung und zum Verkauf von Baustoffen durch den Betreiber einer Sand- und Kiesgrube auf deren Betriebsgrundstück, im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB erfordert, dass dieses aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten auf den entsprechenden Außenbereichsstandort angewiesen ist.

Dass der Bundesgesetzgeber mit dem § 35 BauGB den Außenbereich generell vor einer nicht nach den Bestimmungen über die Privilegierung (§ 35 Abs. 1 BauGB) oder nach den an den Gedanken baulichen Bestandsschutzes anknüp-

fenden Vorschriften in § 35 Abs. 4 BauGB für partiell begünstigten Vorhaben zulässigen Bebauung bewahren will, hat zur Folge, dass in aller Regel auch angesichts eines insoweit zu fordernden nur geringen Grades an Wahrscheinlichkeit die Beeinträchtigung eines der in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange festgestellt werden muss, so dass ein Genehmigungsanspruch für sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel ausscheidet. Allerdings zeigt die Existenz des § 35 Abs. 2 BauGB, dass der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass ein sogenanntes „sonstiges“ Vorhaben ganz generell im Außenbereich nie genehmigungsfähig ist. Deswegen genügt eine rein „abstrakte“ Feststellung einer solchen Beeinträchtigung, etwa ein bloßer Verweis auf die Außenbereichsfunktion oder die Freihalteabsicht als solche den gesetzlichen Vorgaben in § 35 Abs. 2 BauGB nicht. Vielmehr ist die Beeinträchtigung eines bestimmten Belangs im Einzelfall konkret zu belegen.

Wie die Verwendung des Begriffs des „Widerspruchs“ gegen die Darstellungen im Flächennutzungsplan in dem § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB (1976) deutlich macht, ist insoweit erforderlich, dass der jeweiligen Darstellung eine positive Aussage der plangebenden Gemeinde im Sinne einer Konkretisierung ihrer Vorstellungen von einer künftigen geordneten städtebaulichen Entwicklung entnommen werden kann. Allein die allgemeine Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ ist regelmäßig nicht, vielmehr nur unter besonderen Voraussetzungen als konkrete standortbezogene Aussage des Flächennutzungsplans mit dem Gewicht eines öffentlichen Belangs anzusehen.

Beschluss des 2. Senats vom 13.2.2019 – 2 B 251/18 –

31. - §§ 30 Abs. 3, 34 Abs. 2 BauGB, 8 BauNVO, 64 Abs. 2, 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO 2015, 124, 124a VwGO (Werbeanlage, Bahnbrücke, Gewerbegebiet, Brückenwerbung, öffentliche Verkehrsfläche, örtliche Bauvorschriften, Satzung)

Begrifflich und in der architekturgeschichtlichen Herleitung ist eine Fassade die "Schauseite", meist die Hauptansichtsseite, eines Gebäudes zur Straße hin. Auch wenn man die übrigen der Außenhülle eines Gebäudes zuzuordnenden freistehenden und damit "sichtbaren" (von lateinisch *facies*/Angesicht oder Gesicht) Außenwände eines Gebäudes unter diesen Begriff fasst, ist jedenfalls ein Geländer an einer Bahnbrücke, an dem eine Werbeanlage angebracht werden soll, begrifflich keine "Fassade" in diesem Sinne.

Beschluss des 2. Senats vom 3.4.2019 – 2 A 22/19 –

32. - §§ 47, 86 VwGO, 2 Abs. 1 Satz 2, 6, 14 Abs. 1, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 3, 30, 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 3 BauGB, 12 Abs. 6, 59 Abs. 2 KSVG, 1 Abs. 1 Nr. 1, 5, 5a BekVO (Normenkontrolle, Veränderungssperre, Verlängerung, Verhinderungsplanung, Antragsbefugnis, Windkraftbetreiber, Konzentrationszone, Flächennutzungsplan, Genehmigung, Landesplanung, Bekanntmachung, Ersatzverkündung, Ausfertigung, Plankarte, Aufstellungsbeschluss, Bestimmtheit, Gemeinderat)

Wird ein Normenkontrollantrag erstmals gegen eine Verlängerung der Veränderungssperre gestellt, so bezieht sich die auf die „Bekanntmachung der Rechtsvorschrift“ abstellende Fristbestimmung in § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf die Veröffentlichung des Verlängerungsbeschlusses. Ob im Normenkontrollverfahren in derartigen Fällen mit Erfolg auch Fehler oder die Frage des Nichtvorliegens einer im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB sicherungsfähigen Bauleitplanung im Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses der Veränderungssperre zum Gegenstand der Überprüfung gemacht werden können, ist eine Frage der Begründetheit des Normenkontrollantrags.

Auch an einem im Plangebiet eines Bebauungsplans liegenden Grundstück lediglich obligatorisch Berechtigte wie Mieter und Pächter können im Normenkontrollverfahren antragsbefugt sein. Das ist bei einem Windenergieunternehmen, das mit dem Eigentümer von durch die Veränderungssperre erfassten Grundstücken bereits Nutzungsverträge geschlossen hat, anzunehmen (im Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 18.6.2012 – 4 BN 37.11 –, BRS 79 Nr. 60).

Im Rahmen eines erst aus Anlass der Verlängerung einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eingeleiteten Normenkontrollverfahrens ist nicht isoliert diese Verlängerungssatzung, sondern auch die „ursprüngliche“ Veränderungssperre auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Eine Verlängerungssatzung ist unwirksam, wenn die ursprüngliche Veränderungssperre entweder nicht (wirksam) in Kraft getreten oder vor ihrer Verlängerung außer Kraft getreten ist.

Aus dem Umstand, dass der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erst mit seiner Bekanntgabe nach außen wirksam wird, kann nicht abgeleitet

werden, dass eine Veränderungssperre erst nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen werden darf. Beide Beschlüsse dürfen in derselben Sitzung des Gemeinderats gefasst werden und später gleichzeitig amtlich bekannt gemacht werden.

Die Ausfertigung kommunaler Satzungen ist zwar im Saarland nicht einfachgesetzlich vorgeschrieben. Ihr Erfordernis folgt aber aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip. Danach dürfen Rechtsnormen allgemein nicht mit einem anderen Inhalt als dem vom Normgeber beschlossenen in Kraft gesetzt werden und die Verkündung der Norm muss den Schlusspunkt des Rechtssetzungsvorgangs bilden. Da die Ausfertigung der Satzung auch den ordnungsgemäßen Ablauf des Normsetzungsverfahrens bestätigt, muss sie bei städtebaulichen Satzungen allgemein nach dem Satzungsbeschluss, aber vor der Bekanntmachung erfolgen.

Das Erfordernis der Ausfertigung einer Satzung erstreckt sich nicht auf eine darin gegebenenfalls in Bezug genommene Plankarte.

Zu den Anforderungen an eine wirksame Ersatzbekanntmachung nach dem § 16 Abs. 1 Satz 2 BauGB insbesondere unter dem Aspekt ausreichender inhaltlicher Bestimmtheit der Satzung hinsichtlich ihres Geltungsbereichs.

Eine Veränderungssperre ist im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB nur dann „zur Sicherung der Planung“ beschlossen, wenn sich die Planung auf mit einer Bauleitplanung im Ergebnis umsetzbare, nicht auf von vorneherein nicht erreichbare Planungsziele richtet und wenn im maßgeblichen Zeitpunkt ihres Erlasses hinreichend konkrete Vorstellungen der Gemeinde vorliegen, worin diese Ziele bestehen. Dies erfordert ein „Mindestmaß“ an Klarheit darüber, welche – positiven – städtebaulichen Vorstellungen mit der Planung im konkreten Fall verfolgt werden sollen. Die Anforderungen an dieses „Mindestmaß“ hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

Wird hingegen erkennbar, dass sich die „Planungen“ allein in der Absicht erschöpfen, ein bestimmtes Bauvorhaben zu verhindern, handelt es sich um eine reine Negativ- oder „Verhinderungsplanung“, die mit Blick auf den Art. 14 GG nicht zulässig ist und daher auch nicht nur vorübergehend nach § 14 Abs. 1 BauGB „gesichert“ werden kann.

So genannte „Feinplanungen“ in einem Bebauungsplan zur näheren Regelung – nicht Verhinderung – der baulichen Nutzung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergie zum Schutz gegenläufiger Belange durch Standortauswahl und dergleichen können grundsätzlich auch durch eine Veränderungssperre gesichert werden.

Verlautbarungen einzelner Gemeinderatsmitglieder, die die Absicht bekunden, über diese verbindliche Bauleitplanung und beschränkende Festsetzungen die Errichtung von Windkraftanlagen letztlich doch noch "zu verhindern", kommt in dem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

Urteil des 2. Senats vom 4.4.2019 – 2 C 313/18 –

Anmerkung: Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die mit dem Normenkontrollantrag erfolglos gebliebene Betreiberin von Windkraftanlagen hat – wie in der Vorbemerkung zu dieser Übersicht erwähnt – Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben (Aktenzeichen BVerwG 4 BN 32.19).

33. - §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 2 BauGB, 3, 4, 14 Abs. 1 BauNVO 1990, 57 Abs. 2, 82 Abs. 2 LBO, 79 Abs. 1 Nr. 1, 124 VwGO (Nutzungsuntersagung, Hundehaltung, Wohngebiet, Kleintierhaltung, Huskyrudel, „Besuchshunde“, Sachverhaltsermittlung, Widerspruchsbescheid)

Stellt die Bauaufsichtsbehörde respektive die insoweit mit Blick auf § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO maßgebliche Widerspruchsbehörde über den Verweis auf das die sogenannten „formelle Illegalität“ einer Nutzung kennzeichnende Nichtvorliegen einer erforderlichen Genehmigung hinaus bei Erlass einer Nutzungsuntersagung im Sinne des § 82 Abs. 2 LBO 2015 tragend auf materielle baurechtliche Gesichtspunkte, also eine fehlende (nachträgliche) Genehmigungsfähigkeit der Nutzung, ab, so erweitert das die anschließende gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Anordnung auf die Frage des Vorliegens dieser von der Behörde angenommenen inhaltlichen Rechtsverstöße durch die Nutzung.

Der § 14 Abs. 1 BauNVO ermöglicht eine Kleintierhaltung als Annex zum Wohnen, dem auch das allgemeine Wohngebiet vom Gebietscharakter her vorwiegend dient (§ 4 Abs. 1 BauNVO), nur dann, wenn sie in dem betreffenden Baugebiet üblich und ungefährlich ist und den Rahmen der für eine Wohnnutzung

typischen Freizeitbetätigung nach Art und Anzahl der Tiere nicht sprengt. Eine dieses Ausmaß überschreitende Tierhaltung in ausgewiesenen oder faktisch reinen oder allgemeinen Wohngebieten ist unzulässig und löst auch nachbarliche Ansprüche auf Gebietserhaltung unabhängig von Fragen der Zumutbarkeit oder der Einhaltung des Gebots der Rücksichtnahme aus.

Nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass objektive, durch tatsächliche Feststellungen belegte Anhaltspunkte für eine das Maß des Zulässigen überschreitende Tierhaltung der Bauaufsichtsbehörde ausreichend Anlass bieten, dagegen einzuschreiten. Dem Einwand des Pflichtigen, die Tiere – im konkreten Fall bis zu 10 Hunde eines „Huskyrudels“ – hielten sich auf seinem Grundstück lediglich „zu Besuch“ auf, kommt demgegenüber keine Bedeutung zu.

Beschluss des 2. Senats vom 18.4.2019 – 2 A 2/18 –

34. - §§ 1, 2, 9, 14, 17, 29, 30 BauGB, 6a, 16, 18, 20 BauNVO, 2 Abs. 5, 85 LBO, 47, 86 VwGO, Art. 3, 14 GG (Normenkontrolle, Veränderungssperre, Amtsermittlung, Bebauungsplan, Aufstellungsbeschluss, Abwägung, Gestaltungsvorschriften, Negativplanung, Planungsziele, Sicherungserfordernis, Verhinderungsplanung)

Ungeachtet der gesetzlichen Ausgestaltung des Normenkontrollverfahrens als umfassende Gültigkeitskontrolle der jeweils in Rede stehenden Normen und des im Verwaltungsprozessrecht geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 86 Abs. 1 VwGO) gehört es grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Obergerichtsverwaltung, in diesen Verfahren „gleichsam ungefragt“ in die Suche nach Fehlern eines Bebauungsplans einzutreten.

Dass die Aufstellung des Bebauungsplans und die Veränderungssperre in dieser Reihenfolge in derselben Sitzung des Stadtrats beschlossen und beide Beschlüsse später gleichzeitig amtlich bekannt gemacht worden sind, unterliegt keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken (ebenso zuletzt OVG des Saarlandes, Urteil vom 4.4.2019 – 2 C 313/18 –).

Eine Veränderungssperre ist im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB nur dann „zur Sicherung der Planung“ beschlossen, wenn sich die Planung auf mit einer Bauleitplanung im Ergebnis umsetzbare Planungsziele richtet und wenn im maß-

geblichen Zeitpunkt ihres Erlasses hinreichend konkrete Vorstellungen der Gemeinde vorliegen, worin diese Ziele bestehen. Dies erfordert ein „Mindestmaß“ an Klarheit darüber, welche – positiven – städtebaulichen Vorstellungen beziehungsweise welche Ziele und Zwecke mit der Planung im konkreten Fall verfolgt werden sollen. Die Anforderungen an dieses „Mindestmaß“ hängen von den Umständen des Einzelfalls ab.

Nach § 14 Abs. 1 BauGB sicherungsfähige Planvorstellungen können sich nicht nur aus den Niederschriften über Gemeinderatssitzungen, sondern auch aus anderen Unterlagen und Umständen ergeben.

Die Annahme eines Sicherungsbedürfnisses im Sinne des § 14 Abs. 1 BauGB für eine eingeleitete städtebauliche Planung setzt nicht voraus, dass bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Veränderungssperre die Rechtmäßigkeit des künftigen Bebauungsplans feststeht.

Es ist unbedenklich, wenn die Gemeinde ein konkretes Bauvorhaben zum Anlass genommen hat, eine eigene planerische Konzeption für den betreffenden räumlichen Bereich ihres Gebiets zu entwickeln. Dann darf die Veränderungssperre auch gezielt eingesetzt werden, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines aktuell zulassungsfähigen Vorhabens negativ zu verändern.

Die Veränderungssperre unterliegt als Mittel der Sicherung der Bauleitplanung nicht den Anforderungen des allgemeinen Abwägungsgebots des § 1 Abs. 7 BauGB, sondern der Prüfung, ob sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Sicherungszwecks erforderlich ist.

In Bebauungsplänen vorgesehene gestalterische Festsetzungen durch örtliche Bauvorschriften gemäß § 85 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LBO können nach dem § 85 Abs. 4 Satz 2 LBO grundsätzlich ebenfalls durch Erlass einer Veränderungssperre gesichert werden.

Für die erste Verlängerung einer Veränderungssperre um ein Jahr stellt der § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB keine gesteigerten Anforderungen. Aus welchen Gründen es zu einer Verzögerung im Verfahren der Bauleitplanung kommt, ist daher für die Zulässigkeit dieser Verlängerung der Veränderungssperre grundsätzlich unerheblich. Das enthebt die Gemeinde allerdings nicht der

Verpflichtung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Veränderungssperre fortbestehen.

Urteil des 2. Senats vom 23.5.2019 – 2 C 44/18 –

Beamten-, Richter- und Soldatenrecht

35. - § 56 Abs. 4 SG (Soldatenrecht, Bundeswehr, Studium, Kriegsdienstverweigerung, Entlassung, Rückerstattung von Kosten)

Bei vorzeitiger Beendigung der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erstreckt sich die Erstattungsforderung für Kosten eines bei der Bundeswehr absolvierten Fachhochschulstudiums auch auf die Lebenshaltungskosten, die im Rahmen eines zivilen Studiums aufgewandt werden müssten, um das Leben im Alltag zu bestreiten. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen für Verpflegung und Wohnung.

Dass ein Soldat, der bei der Bundeswehr kein Studium und keine Fachausbildung absolviert hat, keine Unterkunftskosten erstatten muss, ist rechtlich irrelevant.

Beschluss des 1. Senats vom 23.1.2019 – 1 A 243/18 –

36. - §§ 10, 23 Abs. 3 Nr. 2, 34 Satz 3 BeamtStG (Beamter auf Probe, Entlassung, Nichtbewährung, Eignung, charakterliche Mängel)

Die Entscheidung, ob ein Beamter sich in der Probezeit nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bewährt hat, ist ein Akt wertender Erkenntnis, der dem Dienstherrn vorbehalten ist.

Die Feststellung der Bewährung kann auch bei vollumfänglicher Erfüllung der fachlichen Anforderungen an einer mangelnden charakterlichen Eignung scheitern.

Beschluss des 1. Senats vom 6.3.2019 – 1 B 309/18 –

37. - § 26 Abs. 3 BeamtStG (Zurruhesetzung, alternative Beschäftigungsmöglichkeit, Suchpflicht des Dienstherrn)

Zum Umfang der Verpflichtung des Dienstherrn, im Rahmen einer Zurruhesetzung eines Beamten oder einer Beamtin nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen.

Beschluss des 1. Senats vom 11.3.2019 – 1 B 3/19 –

38. - §§ 39 SRiG, 123 VwGO, Art. 92 SVerf, Art. 33 Abs. 2, 103 GG (Beförderungskonkurrenz, Gerichtspräsidentenamt, offene Ausschreibung, Außenbewerber, Landesregierung, Landesarbeitsgericht, Beurteilungsbeitrag, Auswahlverfahren, Negativmitteilung, Präsidialrat, Einarbeitungszeit)

Zur Zuständigkeit der Landesregierung zur Beförderung von Richtern in Ämter der Besoldungsgruppe R 2 und höher und zur diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Ministerrat.

Zur Rechtsnatur einer vom Ministerium im Vorfeld der Beschlussfassung durch den Ministerrat übersandten Konkurrentenmitteilung (sogenannte Negativmitteilung).

Zu den einzelfallbezogenen Anforderungen an die in der Ministerratsvorlage mitzuteilenden Informationen über die Bewerber um das zu besetzende Beförderungsamtsamt und die Beteiligung des Präsidialrats.

Auswirkungen einer von dem einzigen nicht von der Beschlussfassung ausgeschlossenen Präsidialratsmitglied angenommenen fehlenden Beschlussfähigkeit des Präsidialrats auf den weiteren Gang des Auswahlverfahrens

Zur Rechtsnatur der vom Ministerrat getroffenen Auswahlentscheidung.

Der Bewerber um ein Beförderungsamtsamt hat nicht bereits im Auswahlverfahren einen Anspruch auf Einsicht in die seine Mitbewerber betreffenden Beurtei-

lungsbeiträge. Er hat das Recht zur Akteneinsicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Zur (im gegebenen Einzelfall nicht veranlassten) Berücksichtigung eines von dem nicht ausgewählten Bewerber geltend gemachten Bewährungsvorsprungs im Rahmen der faktischen Wahrnehmung des angestrebten Amtes.

Nachträgliche Schließung einer Beurteilungslücke durch den Beurteilungsbeitrag eines ehemaligen Dienstvorgesetzten.

Vergleichbarkeit der Beurteilung im Hinblick auf die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungszeiträume.

Zur Frage einer hinreichenden Aktualität der Beurteilungszeiträume für die zu treffende Auswahlentscheidung.

Zur einzelfallbezogenen Plausibilität der Eignungsprognose hinsichtlich des angestrebten Amtes

Die zulässige „offene“, also nicht beschränkt auf die Richter einer Gerichtsbarkeit erfolgte Ausschreibung der Stelle eines Gerichtspräsidenten impliziert die Möglichkeit, dass ein „Außenbewerber“ als für das angestrebte Amt am besten geeignet ausgewählt wird und demgemäß in der Praxis der Fachgerichtsbarkeit anfänglich einer gewissen Einarbeitungszeit bedarf.

Beschluss des 1. Senats vom 21.3.2019 – 1 B 331/18 –

39. - §§ 1 AbrZGV SL, 3 Abs. 1 Nr. 1 BMVergV SL, 3, 3a, 9 Abs. 1 PflichtstundenVO, Art. 3 GG (Mehrarbeit, Lehrer, Arbeitszeitguthaben, Altersermäßigung, Pflichtstundenzahl, Höchstgrenze, Ausfallstunden, Verrechnung, Anordnung von Mehrarbeit, Stundenplan)

Die um das Altersdeputat ermäßigte Regelstundenzahl stellt keine absolute Höchstgrenze der individuellen Pflichtstundenzahl einer in den Genuss der Altersermäßigung kommenden Lehrkraft dar.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass Ausfallstunden wegen Abwesenheit der Schüler, auf deren Gewährung die Lehrkraft keinen rechtlichen Anspruch

hat, im Rahmen eines von der Lehrkraft geltend gemachten finanziellen Ausgleichsanspruchs wegen einer zusätzlichen Beanspruchung berücksichtigt und mit den Pflichtstunden verrechnet werden.

Mehrarbeit kann nicht durch Aufstellung und Praktizierung eines Stundenplans/Dienstplans angeordnet werden.

Beschluss des 1. Senats vom 21.3.2019 – 1 A 89/18 –

40. - §§ 3, 7 AGG, 3 Abs. 1 Nr. 7 SPolVO, , Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 Richtlinie 2006/54/EG (Einstellung, Polizeivollzugsdienst, körperliche Eignung, Einschätzungsspielraum, einheitliche Mindestkörpergröße, motorische Kompetenzen, Diskriminierung, Benachteiligungsverbot)

Die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 SPolVO festgelegte einheitliche Mindestkörpergröße von 162 cm für männliche und weibliche Einstellungsbewerber für den saarländischen Polizeivollzugsdienst ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Beschluss des 1. Senats vom 25.3.2019 – 1 B 2/19 –

41. - §§ 8, 9, 9a, 12 BBesG, 53, 55 BeamtVG, 818, 819, 820 Abs. 1 BGB, 12 DBGrG (Rückforderung von Bezügen, Vorbehalt, Überzahlung, verschärfte Haftung, Versorgung, Bereicherung, Wegfall, Anrechnungsrichtlinie, Billigkeitsentscheidung)

Zu den Voraussetzungen für die Annahme eines gesetzesimmanenten Rückforderungsvorbehalts im Besoldungs- beziehungsweise Versorgungsrecht der Beamten.

Der Regelung des § 12 Abs. 7 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DBGrG) ist ein Rückforderungsvorbehalt nicht immanent.

Urteil des 1. Senats vom 17.4.2019 – 1 A 28/18 –

Anmerkung: Die in dem Urteil ausdrücklich zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde von dem Kläger, einen Technischen Bundesbahn-

amtsrat, eingelegt. Das Verfahren ist dort unter dem Aktenzeichen 2 C 7.19 anhängig.

42. - §§ 9 BeamtStG, 276 Abs. 2, 839 Abs. 3 BGB, Art. 33 Abs. 2 GG (Probebeamtin, Übernahme, Bewährung, gesundheitliche Eignung, Kausalität, Primärrechtsschutz, Schadensersatz, Risikogruppe, Übernahme, Sachverständigengutachten)

Dem Bewerber um Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe steht Ersatz des ihm durch die Nichteinstellung entstandenen Schadens zu, wenn der Dienstherr den Anspruch des Bewerbers, dass über seinen Antrag allein nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ermessensfehlerfrei entschieden wird, schuldhaft verletzt hat, ihm das Amt ohne diesen Rechtsverstoß voraussichtlich übertragen worden wäre und der Bewerber es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Zu den Anforderungen an die Feststellung der gesundheitlichen Eignung eines im Zeitpunkt der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung dienstfähigen Bewerbers im Hinblick auf dessen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe (hier: Adipositas).

Urteil des 1. Senats vom 14.5.2019 – 1 A 102/16 –

43. - §§ 67 SBG, 27a SGB V, 5 Abs. 1 Nr. 13 BhVO, Art. 33 Abs. 5 GG (Beihilfe, Beihilfefähigkeit, künstliche Befruchtung, Unfruchtbarkeit, Kinderlosigkeit, dynamische Verweisung)

Die Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung mittels intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 der Saarländischen Beihilfeverordnung (BhVO) in Verbindung mit § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V lediglich zur Hälfte beihilfefähig. Bei einem Beihilfebemessungssatz von 50 vom Hundert beträgt demnach die zu gewährende Beihilfe ein Viertel der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Die beihilferechtliche Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 BhVO in Verbindung mit § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 67 Abs. 10 des Saarländischen Beamtengesetzes – SBG – gedeckt.

Die dynamische Verweisung in § 5 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 BhVO auf § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V ist mit dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip vereinbar.

Die Begrenzung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft auf die Hälfte der tatsächlich entstandenen (notwendigen und angemessenen) Aufwendungen steht mit der sich aus Art. 33 Abs. 5 GG ergebenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn in Einklang. Maßnahmen der künstlichen Befruchtung sind beihilferechtlich nicht als Behandlung einer Krankheit einzuordnen, denn sie dienen nicht der Beseitigung oder Linderung der Krankheit „Subfertilität“, sondern der Beseitigung der Kinderlosigkeit, die für sich genommen keine Krankheit darstellt. Eine existenzielle Bedeutung, derentwegen der Dienstherr kraft seiner Fürsorgepflicht gehalten wäre, Aufwendungen in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, kommt der Herbeiführung einer Schwangerschaft nicht zu. Aus diesem Grund führt auch der Umstand, dass es im saarländischen Beihilferecht an einer normativen abstrakt-generellen Härtefallregelung fehlt, nicht zur Verfassungswidrigkeit der in § 5 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 BhVO in Verbindung mit § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V getroffenen Regelung.

Urteile des 1. Senats vom 28.5.2019 – 1 A 654/17 und 1 A 655/17 –

44. - §§ 31 Abs. 1 BeamtVG, 42 BesG SL (Dienstunfall, psychische Reaktionen, Körper- und Gesundheitsschäden, sozialadäquate und diensttypische Vorgänge)

Dienstunfall im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG SL ist in Anlehnung an die dazu ergangene Rechtsprechung des früheren Reichgerichts ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder in Folge des Dienstes eingetreten ist. Das Merkmal „äußere Einwirkung“ dient dabei der Abgrenzung äußerer Vorgänge von krankhaften Vorgängen im Inneren des menschlichen Körpers. Entscheidend für die Abgrenzung eines Unfalls von sonstigen Körperbeschädigungen ist danach, ob die Einwirkung auf Umständen beruht, für die eine in körperlicher oder seelischer Hinsicht besondere Veranla-

gung des Betroffenen oder das willkürliche Verhalten des Betroffenen die wesentliche Ursache gewesen ist.

Danach können auch herabsetzende Reden, Beleidigungen und Beschimpfungen, etwa im Rahmen eines dienstlichen Gesprächs, eine äußere Einwirkung im Sinne des Dienstunfallrechts darstellen, weil sie „von außen her“ die seelische Verfassung des Betroffenen beeinflussen und zu körperlichen Beeinträchtigungen führen können (im Anschluss am BVerwG, Beschluss vom 11.10.2018 – 2 B 3.18 –, NVwZ-RR 2019, 160), sofern sie beim Betroffenen psychische Reaktionen, etwa einen seelischen Schock, auslösen und ihrerseits einen Körper- oder Gesundheitsschaden zur Folge haben.

Wesentlich für das Vorliegen eines Dienstunfalls infolge psychischer Einwirkungen ist allerdings in diesen Fällen stets, dass der geltend gemachte schädigende Vorgang seiner Art und Intensität nach, wie etwa Beleidigungen und Beschimpfungen, den Rahmen des Üblichen und der sozialen Adäquanz überschritten hat.

Vorkommnisse, die sich in den Grenzen sozialer Adäquanz halten beziehungsweise als diensttypisch einzuordnen sind, können den Dienstunfallbegriff nicht erfüllen. Der bloße Anblick eines Gefangenen, der, nachdem er eine Schlägerei mit einem Mitgefangenen begonnen hatte, von Arbeitskollegen überwältigt und mit Handfesseln versehen am Boden liegt, ist ein für einen Justizvollzugsbeamten diensttypisches Vorkommnis, da im Justizvollzugsdienst die Anwendung von Gewalt, sei es durch Strafgefangene oder in Form von rechtmäßigem unmittelbarem Zwang seitens der Justizvollzugsbediensteten, immer wieder vorkommt und demnach nichts Ungewöhnliches darstellt.

Beschluss des 1. Senats vom 24.6.2019 – 1 A 235/18 –

45. - §§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, 50 Abs. 2 Satz 1 SBG (Zurruhesetzung, Dienstunfähigkeit, Lehrerin, amtsärztliches Gutachten, Widerspruchsbescheid, Berücksichtigung)

Erfolgreiche Klage gegen die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit.

Nimmt die Widerspruchsbehörde in ihrem den Widerspruch gegen die Zurruesetzung zurückweisenden Bescheid auf eine zuvor in der Sache ergangene gerichtliche Entscheidung in einem Eilrechtsschutzverfahren und auf die darin enthaltenen Ausführungen zu einem amtsärztlichen Gutachten Bezug, ist davon auszugehen, dass das Gutachten auch Gegenstand und Grundlage der Widerspruchsentscheidung war.

Beschluss des 1. Senats vom 25.6.2019 – 1 A 220/18 –

46. - §§ 34 Abs. 3, 35 Abs. 2, 39 BeamtStG, 58 SGB (Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte, Krankenstand, Teilnahme an Fußballspielen)

Zu einem erfolglosen Eilrechtsschutzbegehrens gegen das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte wegen fortgesetzter weisungswidriger Teilnahme eines Justizvollzugsbediensteten an öffentlichen Fußballspielen in mit Wettkampfscharakter, unter anderem in einer Bezirksliga, im Krankenstand.

Die Teilnahme eines Beamten an sportlichen Wettkämpfen während seines Krankenstands kann bei einem unbefangenen Betrachter Zweifel am Vorliegen einer tatsächlichen Erkrankung entstehen lassen; dabei muss jedem Beamten klar sein, dass er sich in Zeiten krankheitsbedingt entschuldigter Fernbleibens vom Dienst in seinem Auftreten in der Öffentlichkeit größtmögliche Zurückhaltung aufzuerlegen und soweit wie möglich alles zu unterlassen hat, was den Eindruck aufkommen lassen kann, er sei entweder gar nicht dienstunfähig oder lasse es an den notwendigen Bemühungen zur Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit fehlen.

Beschluss des 1. Senats vom 25.6.019 – 1 B 139/19 –

Disziplinarrecht

47. - §§ 13, 57 Abs. 1 Satz 1 SDG, 20, 21 StGB (Aberkennung des Ruhegehalts, Beihilfebetrug, Drogenkonditionierung, verminderte Schuldfähigkeit, Sachverständigengutachten, Strafurteil, Bindungswirkung)

Ist vom Strafgericht die Frage der Schuldunfähigkeit mit bindender Wirkung verneint worden, bleibt es Sache des Disziplinargerichts, für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme festzustellen, ob bei Vorliegen der Eingangsvoraussetzung des § 20 StGB ein Fall verminderter Schuldfähigkeit des § 21 StGB gegeben ist und welchen Grad die Minderung gegebenenfalls erreicht.

Das Disziplinargericht hat diesbezüglich selbst die erforderlichen Tatsachen festzustellen, was auch im Wege der Übernahme entsprechender Feststellungen der Vorinstanz geschehen kann.

Zur Klärung der Frage, ob der Beamte im Tatzeitraum an einer Krankheit gelitten hat, die seine Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, vermindert hat, bedarf es in der Regel besonderer medizinischer Sachkunde. Die Frage, ob die Verminderung erheblich war, ist dagegen eine Rechtsfrage, die von den Disziplinargerichten in eigener Verantwortung zu beantworten ist.

Einzelfall, in dem unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit während des gesamten Tatzeitraums vorlag.

Urteil des 2. Senats vom 21.2.2019 – 6 A 814/17 –

Anmerkung: Das zuständige Fachministerium, dessen Disziplinaranzeige in beiden Instanzen erfolglos geblieben war, hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil Beschwerde eingelegt (Aktenzeichen: BVerwG 2 B 16.19).

48. - §§ 34 BeamStG, 86, 124 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Disziplinarverfügung, Polizist, Dienstunfähigkeit, Triathlontraining, Sachaufklärungspflicht, Ansehenschädigung, Wohlverhaltenspflicht, Berufungszulassung, Gehörsrüge, Beweisantrag)

Zur Ahndung eines Disziplinarvergehens durch Geldbuße in einem Fall, in dem der Kläger mit seinem während des Krankenstands betriebenen leistungsorientierten Triathlon-Training eine Ansehenschädigung bewirkt hat, die einen Verstoß gegen seine beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht darstellt.

Ergibt sich die Ansehenschädigung bereits daraus, dass der Kläger während seiner Dienstunfähigkeit gemessen an seinen Wettkampfleistungen zwangsläufig häufig und in erheblichem Umfang in der Öffentlichkeit trainiert hat, so bedarf es keiner näheren Feststellungen zu Art, Umfang, Häufigkeit, Ort und Zeit des absolvierten Trainings.

Die Ablehnung eines Beweisantrags führt nur dann zu einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör, wenn die unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung nach dem Rechtsstandpunkt des entscheidenden Gerichts erheblich ist und die Nichtberücksichtigung des Beweisangebots im Prozessrecht keine Stütze findet.

Beschluss des 7. Senats vom 5.6.2019 – 6 A 229/18 –

Gewerbe-, Glücksspiel-, Spielhallen- und Gaststättenrecht

49. - §§ 12 SSpielhG, 152a VwGO, Art. 3, 12, 103 Abs. 1 GG (Anhörungsrüge Spielhallenrecht, Spielhallenerlaubnis, Härtefall, Gleichbehandlung, rechtliches Gehör)

In Bezug auf die staatliche Eingriffsverwaltung ist geklärt, dass sich in Fällen, in denen das Einschreitensermessen auf Null reduziert ist, Sachgründe, die geeignet sind, ein vorübergehendes Absehen von einem an sich sofort gebotenen Einschreiten zu rechtfertigen, sowohl aus mangelnden personellen Ressourcen wie auch aus dem Wunsch der Behörde, zunächst ein Musterverfahren durchzuführen, um ihre Rechtsansicht gerichtlich überprüfen zu lassen, ergeben können.

Nichts anderes gilt im Konkurrenzverhältnis nicht erlaubnisfähiger Spielhallen im Antragsverfahren um die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis. Auch insoweit gilt, dass das Gesetz zwingend vorgibt, dass eine nicht erlaubnisfähige Spielhalle, hinsichtlich der eine Härtefallbefreiung nicht erteilt werden kann, zu schließen ist und dass mangelnde personelle Ressourcen unter diesen Umständen geeignet sind, ein sukzessives Abarbeiten der Anträge zu rechtfertigen.

Beschlüsse des 1. Senats vom 7.2.2019 – 1 B 8/19, 1 B 9/19 und 1 B 11/19 –

50. - §§ 3, 12 SSpG, 152a VwGO, Art. 3, 12, 103 Abs. 1 VwGO (Anhörungsruge Spielhallenrecht, Spielhallenerlaubnis, Härtefall, Gleichbehandlung, rechtliches Gehör, Abstandsgebot)

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die zuständige Behörde die Abarbeitung der Anträge auf Weiterbetrieb, soweit Auswahlentscheidungen zwischen konkurrierenden, dem Abstandsgebot nicht Rechnung tragenden Spielhallen zu treffen sind, mit kleineren beziehungsweise weniger komplex erscheinenden sogenannten Clustern begonnen und dabei unter der Prämisse einer unechten Konkurrenz jedenfalls einer der Spielhallen desselben Betreibers eine Erlaubnis erteilt und diese damit in ihrem rechtlichen Bestand gesichert hat.

Beschluss des 1. Senats vom 7.2.2019 – 1 B 11/19 –

51. - §§ 1, 3, 4, 9, 10 GlStV, 14 GlStV Saar, Art. 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GG, 56 AEUV (Zweitlotterien, Lotteriebegriff, Internetverbot, Kohärenz, Suchtgefahr, Untersagungsanordnung Veranstalterbegriff, Werbung, Vollzugsdefizit, Manipulationsgefahr)

Wetten auf den Ausgang von Lotterien (sogenannte „Zweitlotterien“) unterfallen nicht dem Lotteriebegriff des § 3 Abs. 3 Satz 1 GlStV.

Veranstalter eines öffentlichen Glücksspiels ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und danach in erster Linie derjenige, der Schuldner des Gewinnanspruchs ist, als solcher die Abhaltung des Glücksspiels ermöglicht und dabei das Spiel- oder Wettgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet.

Das Internetverbot aus § 4 Abs. 4 GlStV ist bezogen auf Zweitlotterien mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar.

Urteil des 1. Senats vom 29.3.2019 – 1 A 398/17 –

Anmerkung: Die teilweise unterlegene Klägerin hat die insoweit vom 1. Senat zugelassene Revision gegen das Urteil erhoben. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig (Aktenzeichen: BVerwG 8 C 4.19).

52. - §§ 2, 9 Abs. 3, 12 SSpielhG, 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV (Bestandsunternehmen, Erlaubnis, Erlöschen, Härtefallregelung, Befreiung, Verbundverbot)

Nach der gesetzlichen Konzeption der §§ 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV, 12 Abs. 1 Satz 1 SSpielhG sind alle nach § 33i GewO erteilten Alterlaubnisse für Spielhallen mit Ablauf des 30.6.2017 erloschen. Wird der Spielhallenbetrieb dennoch weitergeführt, verbleibt es im Fall der Versagung einer gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SSpielhG beantragten Erlaubnis zur Fortführung des Bestandsunternehmens dabei, dass dieses ab dem 1.7.2017 ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SSpielhG notwendige Erlaubnis betrieben wird, wobei sich die Versagung dieser Erlaubnis tatbestandlich als eine „Entscheidung nach diesem Gesetz“ im Sinne des § 9 Abs. 3 SSpielhG darstellt.

Das Gesetz sieht für eine gegen die Versagung der Erlaubnis gerichtete Klage mit dem gleichzeitig verfolgten Ziel der Erlaubniserteilung keine Sonderregelung des Inhalts vor, dass das Erlöschen der Alterlaubnis während des Klageverfahrens vorläufig bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt wäre.

Eine Befreiung vom Verbundverbot infolge fortdauernder mietvertraglicher Verpflichtungen setzt gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SSpielhG voraus, dass der Spielhallenbetreiber im Vertrauen auf die Spielhallenerlaubnis eine Vermögensdisposition, hier den Abschluss eines langfristigen Mietvertrags, getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Damit setzt die für Verbundspielhallen geltende Regelung – anders als § 12 Abs. 2 Satz 1 SSpielhG bezüglich einer Befreiung vom Abstandsgebot – bereits auf der Prüfungsebene der Schutzwürdigkeit eines betätigten Vertrauens voraus, dass die Dispositionen, die ohne die Befreiung entwertet würden, unter zumutbaren Umständen bis zum 30.6.2017 nicht rückgängig zu machen waren und auch im Nachhinein nicht mehr rückgängig zu machen sind.

Zur Maßgeblichkeit einer auch unternehmensbezogenen Beurteilung bei Anwendung der Härtefallregelung in dem § 12 Abs. 2 SSpielhG.

Beschluss des 1. Senats vom 29.4.2019 – 1 B 28/19 –

53. - §§ 3, 12 SSpielhG (Spielhallen, Verbundverbot, Befreiung, Härtefall, Einzelfallwürdigung, einstweilige Anordnung, Vorwegnahme der Hauptsache)

Ein auf die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zielender Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 VwGO) ist unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache unzulässig. Statthaft ist dagegen der gegebenenfalls hilfsweise gestellte Antrag, die zuständige Behörde zu verpflichten, den Betrieb bestimmter Spielhallen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu dulden (im Anschluss an den Beschluss vom 20.12.2018 – 1 B 232/18 –, bei juris).

Einzelfallwürdigung hinsichtlich einer begehrten Befreiung vom Verbundverbot im Anschluss an die Rechtsprechung des Senats (u.a. im Verfahren 1 B 248/18).

Beschluss des 1. Senats vom 22.5.2019 – 1 B 142/19 –

Immissionsschutzrecht

54. - §§ 212a Abs. 1 BauGB, 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, 13 Abs. 1 Satz 2 LBO (Windkraftanlagen, benachbarte Windparks, Turbulenzen, sektorische Betriebsbeschränkungen, Änderung, Anlagentyp, Betriebsbeschränkung, Baugenehmigung)

Es ist nicht die Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, die Richtigkeit einer für sie zuständigkeitsbegründenden Freistellungsentscheidung der Immissionsschutzbehörde nach den §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG zu überprüfen oder gar die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben (hier: Windkraftanlagen) nach Maßgabe des § 6 BImSchG einschließlich der Fragen der Priorisierung eines Vorhabens gegenüber einem anderen zu übernehmen.

Nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung hat die Bauaufsichtsbehörde gewissermaßen zum einen von der „Unwesentlichkeit“ der Änderung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und zum

anderen von der immissionsschutzbehördlich vorgegebenen Prioritätensetzung hinsichtlich der Auswahl der Betreiber benachbarter Windparks als Adressaten für Auflagen zu sektoriellen Betriebsbeschränkungen wegen Turbulenzen auszugehen.

Beschluss des 2. Senats vom 5.6.2019 – 2 B 326/18 –

Kommunal- und Kommunalwahlrecht, Parlamentsrecht

55. - § 23 KSVG (Straßennamen, Benennung, Gestaltungsspielraum, Selbstverwaltung)

Die Benennung von Straßen dient dem Interesse der Allgemeinheit und hat insgesamt eine ordnungsrechtliche Funktion.

Es handelt sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kommune.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Umbenennung hat die Gemeinde daher einen weiten Gestaltungsspielraum. Auch wenn die Gemeinde mit der Straßenbenennung eine Ehrung eines ihrer Bürger oder ihrer Bürgerinnen verbindet, ändert dies nichts daran, dass sie nur im öffentlichen Interesse erfolgt (im Anschluss an BayVGh, Urteil vom 2.3.2010 – 8 BV 08.3320 –, BayVBl. 2010, 599).

Beschluss des 2. Senats vom 2.4.2019 – 2 D 305/18 –

56. - §§ 40 BeamtStG, 59 KSVG, 86 SBG, Art. 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG (Untersagung von Äußerungen, Oberbürgermeister, Stadtratsmitglied, Meinungsfreiheit, Tatsachenbehauptung, Nebentätigkeiten, Persönlichkeitsrecht)

Der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung einer amtlichen Äußerung setzt voraus, dass diese rechtswidrig in subjektive Rechte des Betroffenen eingreift und die konkrete Gefahr ihrer Wiederholung droht.

Tatsachenbehauptungen liegen dann vor, wenn der Aussage beweisbare Vorgänge zugrunde liegen, die Richtigkeit der Äußerung also durch eine Beweiserhebung objektiv festgestellt werden kann. Meinungsäußerungen sind dem gegenüber ihrem wesentlichen Inhalt nach durch Elemente des Meinens, Dafürhaltens oder Wertens gekennzeichnet und deshalb einem objektiven Richtigkeitsbeweis nicht zugänglich.

Verbinden oder vermischen sich wertende Elemente mit Elementen der Tatsachenmitteilung oder –behauptungen in einer Äußerung, so ist jedenfalls dann insgesamt von einer Meinungsäußerung auszugehen, wenn beide sich nicht trennen lassen und zusätzlich die wertenden Elemente überwiegen.

Urteil des 2. Senats vom 4.4.2019 – 2 A 244/18 –

57. - §§ 40, 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 74 Nr. 6 KSVG, 1 Abs. 1 SIFG, 3 Nr. 4 IFG, 121, 124 Abs. 2 VwGO (Informationsfreiheitsrechte, Ortsrat, Protokolle, nichtöffentliche Sitzung, Geschäftsordnung, Grundstücksangelegenheiten)

Der § 40 Abs. 3 KSVG räumt den Gemeinden im Saarland beziehungsweise ihren Vertretungskörperschaften die Befugnis ein, festzulegen, dass bestimmte Angelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten sind. Hat der Gemeinderat das in seiner Geschäftsordnung (GO) für bestimmte Angelegenheiten, hier konkret "Grundstücksangelegenheiten", geregelt, so gilt das für die nach § 74 Nr. 6 KSVG für die bei der Veräußerung, der Vermietung und einer Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde - lediglich - "zu hörenden" Ortsräte (§ 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 KSVG) sinngemäß. Ob sich der jeweilige Ortsrat zusätzlich noch eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat oder nicht, ist nicht entscheidend.

Ob, um Missbräuchen im Sinne einer bewussten "Verschiebung" von Verhandlungsgegenständen in den nichtöffentlichen Teil der Sitzungen entgegenzutreten, für den § 3 Nr. 4 IFG auf eine materielle, am jeweiligen Gegenstand orientierte Geheimhaltungspflicht abzustellen ist und damit im Ergebnis nicht allein der jeweiligen Gemeinde beziehungsweise ihrem Rat die Vorentscheidung über das Informationsrecht zum überlassen ist, bleibt offen.

Beschluss des 2. Senats vom 2.5.2019 – 2 A 6/18 –

58. - §§ 30 AO, 33 FGO, 40, 124 VwGO, Art. 19 Abs. 4 GG (Landtag, „Steuer-CD“, Auskunftersuchen, Datenweitergabe, Rechtsschutz, Rechtsweg)

Ein Auskunftersuchen eines Ausschusses des Landtags des Saarlandes an die Landesregierung auf Überlassung von Daten einer sogenannten „Steuer-CD“ ist für sich genommen nicht geeignet, eine unmittelbare Verletzung von Rechten der Betroffenen, deren Daten sich auf der CD befinden, zu bewirken. Hierzu bedarf es grundsätzlich eines Aktes der Umsetzung durch die Behörde, an die das Auskunftersuchen gerichtet ist, hier letztlich die Finanzverwaltung.

Um die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu verhindern, ist um Rechtsschutz gegen die eigentliche Belastung, das heißt die Auskunftserteilung, nachzusuchen.

Auch aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes besteht regelmäßig keine Notwendigkeit, bereits im Vorfeld gegen das Auskunftersuchen vorzugehen.

Beschlüsse des 2. Senats vom 14.5.2019 – 2 A 181/18, 2 A 182/18, 2 A 183/18 und 2 A 184/18 –

Anmerkung: Drei der betroffenen Klägerinnen und Kläger, die sich in mehreren Verfahren seit längerem gegen eine Überlassung ihrer Daten von einer sogenannten „Steuer-CD“ an einen Untersuchungsausschuss des Landtags des Saarlandes wenden, haben inzwischen gegen die Beschlüsse des 2. Senats mit denen ihre Anträge auf Zulassung der Berufung gegen ihre Klage abweisende Urteile des Verwaltungsgerichts zurückgewiesen worden waren, Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof des Saarlandes erhoben. Die dortigen Aktenzeichen lauten Lv 8/19 (zu 2 A 184/18), Lv 9/19 (zu 2 A 183/18) und Lv 10/19 (zu 2 A 181/18).

Lebensmittel- und Gesundheitsrecht

59. – Art. 1 Abs. 2c Verordnung (EG) 258/97, Art. 3 Abs. 2a, 35 Abs. 2 Verordnung (EU) 2015/2283 (Lebensmittel, Inverkehrbringen, primäre Molekularstruktur, Novel Food, Basenwasser, Untersagungsverfügung)

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH ist Artikel 1 Abs. 2 c) der Verordnung EG Nr. 258/97 vom 27.1.1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in der durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18.6.2009 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sich der Begriff „neue primäre Molekularstruktur“ auf Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten bezieht, die vor dem 15.5.1997 im Gebiet der Europäischen Union nicht für den menschlichen Verzehr verwendet wurden. Diese Auslegung ist auch im Rahmen der Übergangsvorschrift des Artikel 35 Abs. 2 der VO (EU) 2015/2283 zu beachten.

Beschluss des 2. Senats vom 27.2.2019 – 2 B 294/18 –

Personalvertretungsrecht

60. - §§ 75 Abs. 3 Nr. 1, 85 Abs. 1 Nr. 6a BPersVG, 3 BPolG (Bundespolizeidirektion, Bundespolizeiinspektion, Indienstsetzung, Großereignis, Fußballspiel, Personalanforderung, Mittbestimmungsrecht, Personalrat, Amtsaufgaben)

Fordert eine Bundespolizeidirektion eine ihr zugeordnete Bundespolizeiinspektion kurzfristig zur Gestellung von Beamten zwecks Unterstützung einer anderen Inspektion bei der Wahrnehmung bundespolizeilicher Aufgaben auf und verfügt der Leiter der betroffenen Inspektion daraufhin eine Indienstsetzung von Beamten unter Abänderung des mitbestimmten Dienstplans, so sind für die Prüfung, ob Gegenstand der Maßnahme ein die Beteiligungsrechte des Personalrats ausschließender Einsatz im Sinn des § 85 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a BPersVG ist, die Umstände des Einzelfalls maßgeblich.

Das demokratische Prinzip verlangt nicht, dass der polizeiliche Vorbefehl beziehungsweise Einsatzbefehl für Großveranstaltungen von vornherein mitbestimmungsfrei bleibt, es bedingt aber die Notwendigkeit von Sicherungen für die zeitgerechte Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Amtsaufgaben, wie sie sich einfachgesetzlich unter anderem in § 85 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BPersVG finden (im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 24.5.1995 – 2 BvF 1/92

–, PersR 1995, 483, und BVerwG, Beschluss vom 4.2.1999 – 6 B 131/98 –, NVwZ-RR 1999, 374).

Die allgemeine Verpflichtung aller Dienststellen, die Beteiligungsrechte ihrer Personalvertretung zu wahren, setzt das Bestehen von Beteiligungsrechten voraus.

Wenngleich die verantwortlichen Stellen der Bundespolizei gehalten sind, mögliche Einsatzanlässe vorausschauend und im Interesse der Beschäftigten so früh wie möglich zu planen, muss die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Focus der Planung stehen.

Beschlüsse des 4. Senats vom 20.3.2019 – 4 A 172/18 und 4 A 173/18 –

Polizei- und Ordnungsrecht

61. - §§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG, 43, 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, Art. 19 Abs. 4 GG (Bundespolizei, Schleierfahndung, Identitätsüberprüfung, Feststellungsklage, Rechtsschutzgarantie)

Bei fehlender Rüge der Unzuständigkeit in erster Instanz erfolgt gemäß den §§ 83 VwGO, 17a Abs. 5 GVG keine Überprüfung in der Rechtsmittelinstanz.

Das Grundrecht des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) umfasst die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung auch in Erledigungsfällen, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann.

Der § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG ist europarechtlich nicht zu beanstanden. Ein den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) genügender Rechtsrahmen ergibt sich aus dem Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG vom 7.3.2016. Damit ist ein stichprobenartiger Anwendungsbereich der Vorschrift gewährleistet, der einer unzulässigen systematischen Kontrolltätigkeit entgegensteht. Damit wurden die Befugnisse der Bundespolizei auf ein Maß beschränkt, das sich eindeu-

tig von systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen unterscheidet. Dass der Erlass vom 7.3.2016 den Vorgaben des EuGH genügt, findet seinen Ausdruck auch darin, dass die EU-Kommission nach der Veröffentlichung dieses Erlasses am 15.2.2017 die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens beschlossen und damit die Europarechtskonformität der Regelung bestätigt hat.

Urteil des 2. Senats vom 21.2.2019 – 2 A 806/17 – (nicht rechtskräftig)

Anmerkung: Der aus Mali stammende, seit längerem in Deutschland lebende Kläger mit deutscher Staatsangehörigkeit beehrt in dem Verfahren die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer durch Beamte der Bundespolizei vorgenommenen Identitätsfeststellung mit anschließendem Datenabgleichs. Am war am 17.7.2016 in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 00:18 Uhr vor seinem Haus in Saarbrücken-Malstatt von drei Beamten der Bundespolizeiinspektion Bexbach einer Personenkontrolle unterzogen und aufgefordert, sich auszuweisen. Da sich die Ausweispapiere in seiner Wohnung befanden, wurden seine mündlich angegebenen Personalien im Rahmen eines Datenabgleichs überprüft. Weitere polizeiliche Maßnahmen wurden gegenüber dem Kläger auf Grund der Glaubhaftigkeit seiner Angaben nicht mehr ergriffen. Eine Speicherung seiner Daten im grenzpolizeilichen Informationssystem erfolgte ebenfalls nicht. Der Kläger macht unter anderem geltend, die polizeiliche Maßnahme habe als Kontrolle im grenznahen Bereich den Schengener Grenzkodex, der Grenzübertrittskontrollen im Schengen-Raum verbiete, verletzt und inhaltlich gegen das Verbot „rassistischer“ Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 GG verstoßen. Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Senats hat der Kläger Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Die Beschwerde ist unter dem Aktenzeichen BVerwG 6 B 30.19 anhängig.

62. - §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 3 SPolVO, 80 Abs. 2 Satz 1 NR. 4 VwGO (Gefährlicher Hund, Maulkorbzwang, Beißvorfall, Leinenzwang, Anordnung, Sofortvollzug, Aussetzungsantrag)

Bereits aus einem einmaligen Beißvorfall kann sich nach den konkreten Umständen die Bissigkeit eines Hundes ergeben.

Die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und die Anordnung der sofortigen Vollziehung können auch ein halbes Jahr nach dem Beißvorfall noch erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verzögerung maßgeblich auf das Verhalten der Hundehalterin zurückzuführen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, wenn sich die von dem Hund ausgehende Gefahr einer Verletzung von Menschen jederzeit verwirklichen kann.

Beschluss des 2. Senats vom 3.4.2019 – 2 B 40/19 –

Schul-, Hochschul- und Prüfungs- und Ausbildungsrecht (einschließlich Ausbildungsförderung)

63. - § 23 VergabeVO Stiftung SL (Vergabe von Studienplätzen, Humanmedizin, Vorklinik, Antragsfrist, außerkapazitäre Vergabe, Hochschulzugangsberechtigung, Zulassungszahl, Antragsunterlagen)

Die Wahrung der für Anträge auf Zulassung zum 1. Fachsemester des Studiengangs Medizin außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl (§ 23 VergabeVO Stiftung SL) setzt nicht voraus, dass alle Unterlagen spätestens bei Fristablauf eingereicht sind.

Der Nachweis des rechtzeitigen Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (hier: Anerkennungsbescheid betreffend einen im Ausland erworbenen Schulabschluss) zwecks weiterer Einbeziehung in die Bewerberkonkurrenz muss allerdings geführt sein, bevor eventuell außerhalb der Kapazität vorhandene Studienplätze festgestellt werden. Er ist Voraussetzung einer Berücksichtigung der Bewerbung im Rahmen einer etwaigen Vergabe zusätzlicher Studienplätze aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder durch Vergleich.

Beschluss des 1. Senats vom 7.1.2019 – 1 B 316/18.NC –

64. - §§ 23, 44 LHO (Freiwillige Ganztagschule, Förderprogramm, Förderungszweck, Führungszeugnis, Schulträger, Vereinszweck)

Der in der Satzung des Schulträgers festgelegte Vereinszweck des Betriebs einer Forscherschule in Berlin ist mit dem Förderungszweck von Zuwendungen nach dem Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland unvereinbar, insbesondere wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, Zweifel an einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen zu wecken.

Gemäß Tz.1.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO darf die Bewilligungsbehörde die Zuwendung davon abhängig machen, dass bei dem Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Zu diesem Zweck darf vom Zuwendungsempfänger bzw. von den zu seiner Vertretung berechtigten Personen die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse sowie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangt werden.

Beschluss des 2. Senats vom 14.1.2019 – 1 B 193/18 –

65. - § 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 VwGO (Normenkontrolle, isolierte Vorabentscheidung, Studienordnung, Statthaftigkeit, Fußnote)

Der Hinweis auf eine anderweitig getroffene, nicht im Wege einer Satzung oder Rechtsordnung erfolgte Organisationsmaßnahme in einer Fußnote der Prüfungs- beziehungsweise Studienordnung enthält selbst keine Regelung und ist nicht mit der Normenkontrolle angreifbar.

Beschluss des 2. Senats vom 28.1.2019 – 2 B 336/18 –

66. - §§ 7, 17 BAföG, Art. 6 GG (Ausbildungsförderung, Auslandsabschluss, Bachelor, Erstausbildung, Ehegatte, Ausländer, Lehrer, nicht reglementierte Berufe, Ukraine)

Der § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG, wonach der durch Satz 1 der Vorschrift vermittelte Anspruch auf Förderung einer Erstausbildung bei fehlender anderweitiger Verfügbarkeit der für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel (§ 1 BAföG) auch dann als ausgeschöpft anzusehen ist, wenn Anspruchsteller

(Auszubildende) bereits im Ausland einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat, der ihn dort zur Berufsausübung befähigt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei „Auslegung“ und Anwendung ungeachtet des eindeutigen Wortlauts einschränkend dahin auszulegen, dass dieser Ausschluss eines ansonsten bestehenden Förderungsanspruchs nur solchen Antragstellern entgegengehalten werden kann, die sich durch „freie Wahl“ anstelle einer Ausbildung im Inland für eine Erstausbildung im Ausland entschieden haben.

Ein ausländischer berufsqualifizierender Abschluss schließt daher den Anspruch auf Förderung der „Erstausbildung“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BAföG) dann nicht aus, wenn der Betroffene vor Abschluss der Auslandsausbildung keine Wahlmöglichkeit hatte, seine Ausbildung stattdessen in der Bundesrepublik Deutschland zu absolvieren, sofern der im Ausland erworbene Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland nicht als zur Berufsausübung befähigender, gleichwertiger Abschluss anerkannt ist und wenn es dem Auszubildenden zudem nicht mehr zuzumuten ist, seine Qualifikation zu einer Berufsausübung im Ausland einzusetzen.

Das gilt mit Blick auf den Art. 6 GG unter anderem, wenn Auszubildende ausländische Ehegatten von Deutschen oder im Inland erwerbstätigen EU-Bürgern sind, die für die Anerkennung ihres im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels objektiver Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die Aufnahme eines Studiums in einem anderen Fach in Deutschland im Ergebnis nach dem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland förderungsrechtlich als eine weitere Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG wie ein „Fachrichtungswechsel“ oder ein Zweitstudium nach Abbruch einer Erstausbildung zu bewerten.

Bei einem in Lubansk erworbenen Diplom nach Studium in der Fachrichtung Philologie, mit dem in der Ukraine eine Befähigung zur Tätigkeit als Lehrer für Englische Sprache und Auslandsliteratur erworben wurde, kann nicht unter Verweis auf ein nicht spezifiziertes deutsches Bachelorstudium – ohne Angabe der Fachrichtung – von einer unter Verweis auf eine Verwertbarkeit in „nicht reglementierten Berufen“ von einer „materiellen Gleichwertigkeit“ des Abschlusses ausgegangen werden.

Urteil des 2. Senats vom 18.3.2019 – 2 A 295/18 –

67. - §§ 6 Abs. 3, 12 Abs. 2 ZVO-Gym, 16 Abs. 3 InklVO, 123, 146 VwGO, Art. 3 GG (Nichtversetzung, Gymnasium, Nachteilsausgleich, Chancengleichheit, Angststörung, Konzentrationsstörung, Rechenstörung Versetzungsent-scheidung, Aussetzung)

Ein Anspruch auf Versetzung ist Voraussetzung für eine Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 ZVO-Gym, wonach die Noten des Jahreszeugnisses aufgrund der Entwicklung der Leistungen während des Schuljahres, besonders während seiner zweiten Hälfte ermittelt werden, steht einer nachträglichen Festsetzung der Noten nicht entgegen.

Es obliegt dem gesetzlichen Vertreter einer Schülerin, rechtzeitig durch die Vorlage weiterer - aussagekräftiger - ärztlicher Atteste und in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst auf weitere Nachteilsausgleichsmaßnahmen hinzuwirken, soweit er den von der Klassenkonferenz beschlossenen Maßnahmenkatalog nicht als ausreichend erachtet.

Aus der unterbliebenen Beteiligung der Schulaufsicht bei der Festsetzung des Nachteilsausgleichs resultiert kein Anspruch auf Versetzung.

Beschluss des 2. Senats vom 27.3.2019 – 2 B 33/19 –

68. - §§ 15 InklVO, 123 Abs. 1 VwGO, Art. 3 Abs. 1 GG (Nachteilsausgleich, Abiturprüfung, Behinderung, Chancengleichheit, Schreibverlängerung, Schreibassistenz, elektronisches Wörterbuch, Notenschutz, Prüfungstermin, Regeneration)

Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben sich an der konkreten Behinderung und der jeweiligen Prüfung zu orientieren.

Auch wenn die im Einzelfall zu treffende Entscheidung über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unter Bezugnahme auf eine bestimmte medizinische oder

therapeutische Diagnose und unter Einbeziehung ärztlicher Gutachten zu treffen ist, handelt es sich gleichwohl um eine pädagogische Entscheidung.

Es handelt sich nicht mehr um eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs, wenn die begehrte Erleichterung einen Eingriff in den Prüfungszweck darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die fachlichen Leistungsanforderungen abgesenkt werden sollen.

Der Nachteilsausgleich soll lediglich eine Anpassung der Bedingungen der Leistungsfeststellungen, nicht aber eine Abweichung in der allgemeinen Leistungsbewertung (sog. Notenschutz) ermöglichen.

Beschluss des 2. Senats vom 12.4.2019 – 2 B 136/19 –

Verwaltungsprozessrecht (einschließlich Gerichtskostenrecht)

69. - § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO (Sofortvollzugsanordnung, Begründungserfordernis)

Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO für eine behördliche Sofortvollzugsanordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO enthält lediglich formale Anforderungen; die entsprechenden Ausführungen der Behörde sind daher keiner inhaltlichen Überprüfung oder „Richtigkeitskontrolle“ zuzuführen.

Beschluss des 2. Senats vom 2.1.2019 – 2 B 327/18 –

70. - §§ 42 Abs. 2, 43, 166 VwGO, 114 ZPO (Prozesskostenhilfe, Feststellungsklage, Klagebefugnis, zögerliche Behandlung, Popularklage, Rechtsverletzung)

Die verzögerte Bearbeitung eines Prozesskostenhilfesuchs führt nicht per se zur Entstehung eines Prozesskostenhilfeanspruchs. Vielmehr ist die Prozesskostenhilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO in solchen Fällen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Antrags zu gewähren.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 VwGO über die Klagebefugnis ist auf die Feststellungsklage nach § 43 VwGO entsprechend anzuwenden. Damit soll die dem Verwaltungsprozess im Grundsatz fremde Popularklage vermieden werden. Auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtete Feststellungsklagen sind demnach nur zulässig, wenn es dem jeweiligen Kläger um die Verwirklichung eigener Rechte geht, sei es, dass er an dem festzustellenden Rechtsverhältnis selbst beteiligt ist, sei es, dass von dem Rechtsverhältnis eigene Rechte des Klägers abhängen.

Beschluss des 1. Senats vom 24.1.2019 – 1 D 356/18 –

71. - §§ 52 GKG, 123 VwGO (Streitwertfestsetzung, Beamtenrecht, Konkurrenzstreit, vorläufiger Rechtsschutz, Statusamt, höherwertige Dienstposten)

In einem Eilrechtsschutzverfahren betreffend die Vergabe eines höherwertigen Dienstpostens, dessen Übertragung eine künftige Beförderungsauswahl nach der Ausschreibung auch im Fall uneingeschränkter Bewährung auf diesem Dienstposten nicht vorwegnimmt, entspricht es der Bedeutung der Sache für den Rechtssuchenden, den Streitwert in Anwendung der §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und Abs. 2 GKG auf den hälftigen Auffangwert festzusetzen.

Beschluss des 1. Senats vom 28.1.2019 – 1 E 343/18 –, NVwZ-RR 2019, 488

72. - §§ 166 VwGO, 114 ZPO (Prozesskostenhilfe, hinreichende Erfolgsaussicht, Bewilligungsvoraussetzungen)

Mit dem Institut der Prozesskostenhilfe soll dem aus dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG abzuleitenden Gebot einer weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung von Rechtsschutz Rechnung getragen werden, weshalb die Anforderungen an die Erfolgsaussichten im Sinne des § 114 ZPO nicht überspannt werden dürfen.

Insbesondere ist es nicht der Sinn des Prozesskostenhilfverfahrens, den zugrundeliegenden Rechtsstreit durch eine weitgehende rechtliche Vorausbeurteilung des Streitgegenstands quasi „vorwegzunehmen“, weshalb die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Allgemeinen bereits dann gerechtfertigt ist,

wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers für vertretbar und bei Aufklärungsbedarf in tatsächlicher Hinsicht eine Beweisführung in seinem Sinne zumindest für möglich hält.

Beschluss des 2. Senats vom 17.4.2019 – 2 D 286/18 –

73. - §§ 108 Abs. 2, 152a VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Anhörungsrüge, rechtliches Gehör, Urteilsbegründung)

Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar und dient auch nicht dazu, das Gericht zur Erläuterung oder Ergänzung derselben zu veranlassen. Es handelt sich vielmehr um ein formelles Recht, das dann greift, wenn das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen und sich nicht mit ihm in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet grundsätzlich das Recht, sich in dem Verfahren sowohl zur Rechtslage als auch zum zugrunde liegenden Sachverhalt äußern zu können (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO).

Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht jedoch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen. Ebenso wenig ist das Gericht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden.

Die Annahme einer Verletzung der Pflicht des Gerichts zur Kenntnisnahme des Beteiligtenvorbringens ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung auf einen bestimmten Sachvortrag der Beteiligten nicht eingegangen worden ist, da das Gericht nicht verpflichtet ist, sich in den Entscheidungsgründen mit jeder Einzelheit des Vorbringens zu befassen. Es genügt vielmehr die Angabe der Gründe, „die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind.“

Beschluss des 1. Senats vom 28.5.2019 – 1 A 154/19 –

74. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, 108 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Zulassung der Berufung, Gehörsrüge, Hinweispflichten, Begründungsumfang)

Der Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht gewährleistet das Recht, sich in dem Verfahren sowohl zur Rechtslage als auch zum zugrunde liegenden Sachverhalt äußern zu können (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO). Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht jedoch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen.

Eine Verletzung des Gehörsgebots kann nur angenommen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches, für die Entscheidung wesentliches Vorbringen eines Beteiligten vom Gericht entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist.

Das Prozessrecht auf rechtliches Gehör gewährleistet nicht, dass die angegriffene Entscheidung frei von materiellen Rechtsfehlern ergeht und eröffnet daher keine Möglichkeit, auf diesem Wege eine nach Ansicht des unterlegenen Beteiligten inhaltlich falsche Bewertung seines Sachvorbringens zum Gegenstand einer berufungsgerichtlichen Neuurteilung zu machen. Ob das Gericht dem tatsächlichen Vorbringen die richtige Bedeutung beigemessen und die zutreffenden Folgerungen daraus gezogen hat, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs.

Das Verwaltungsgericht ist nicht gehalten, den Beteiligten vorab mitzuteilen, auf welche Gesichtspunkte es seine Entscheidung zu stützen beabsichtigt.

Beschluss des 2. Senats vom 7.6.2019 – 2 A 194/18 –**75. - §§ 166 VwGO, 114 ZPO, 8 StAG (Prozesskostenhilfe, Einbürgerung, Minderjährige, Auflage, Vollstreckung, Vermeidung der Doppelstaatsangehörigkeit)**

Es begegnet keinen generellen rechtlichen Bedenken, wenn das Verwaltungsgericht gleichzeitig in einem Beschluss über das Prozesskostenhilfegesuch und das Eilrechtsschutzbegehren entscheidet, da es dem Rechtssuchenden nicht

verwehrt ist, zunächst entweder einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag für ein beabsichtigtes Rechtsschutzbegehren zu stellen oder aber das erstinstanzliche Gericht ausdrücklich zu ersuchen, vorab über das Prozesskostenhilfegesuch zu entscheiden, um bei dessen Erfolglosigkeit die Gebührenreduzierung nach Nr. 5211 des Kostenverzeichnisses (Anlage I zum GKG) durch Antragsrücknahme in Anspruch nehmen zu können.

Die Anforderungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe dürfen nicht überspannt werden. Die Bewilligung ist, da es nicht Sinn des Prozesskostenhilfeverfahrens sein kann, den Rechtsstreit durch eine weitgehende rechtliche Vorausbeurteilung des Streitgegenstands quasi „vorwegzunehmen“, bereits dann gerechtfertigt, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers bzw. der Antragstellerin aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für vertretbar hält und bei Aufklärungsbedarf in tatsächlicher Hinsicht zumindest von der Möglichkeit der Beweisführung in seinem Sinne überzeugt ist.

Beschluss des 2. Senats vom 6.6.2019 – 2 B 334/18 –

76. - §§ 60, 117 Abs. 2, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO, 2 SchüföG, 2 Abs. 1 ERVV, Art. 3 GG (Berufungszulassungsantrag, Begründungsfrist, Zustellung, Wiedereinsetzung, Verschulden, elektronischer Rechtsverkehr, Dienstsiegel, EGVP, PDF-Dokument, Schulbuchausleihe)

Die Zulassungsbegründungsfrist läuft mit der Zustellung des vollständigen, mit Gründen versehenen Urteils. Geringfügige Fehler stellen die Vollständigkeit der Ausfertigung nicht in Frage. Entscheidend ist, ob der Beteiligte den wesentlichen Inhalt des Urteils, insbesondere den Umfang der Beschwer, erkennen kann.

Da die Zulässigkeit der Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung in einer höheren Instanz von der gewissenhaften Einhaltung der Rechtsmittelfristen abhängt, ist jeder Rechtsanwalt grundsätzlich verpflichtet, Fristsachen mit größter Genauigkeit zu behandeln.

Das Fehlen eines Dienstsiegels hindert einen Rechtsanwalt nicht an der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung.

Auch bei Übersendung einer Word-Datei statt einer pdf-Datei hätte der Prozessbevollmächtigte den wesentlichen Inhalt des Urteils erkennen und den Zulassungsantrag fristgemäß begründen können.

Beschluss des 2. Senats vom 24.6.2019 – 2 A 140/19 –

77. - §§ 152a VwGO, 2 Abs. 1 ERVV (Anhörungsrüge, elektronischer Rechtsverkehr, PDF-Dokument, Word-Datei)

Die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung dar.

Beschluss des 2. Senats vom 28.6.2019 – 1 A 219/19 –

Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsorganisations- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

78. - §§ 13, 18, 19, 20, 21 SVwVG (Vollstreckung von Auflagen, Zwangsmittel, Auswahl, Zwangsgeld, Mittellosigkeit, Verhältnismäßigkeit)

Was die Auswahl des Zwangsmittel anbelangt, lässt sich weder dem Wortlaut der §§ 20, 21 SVwVG noch aus dem bei Erlass belastender Verwaltungsakte von der Behörde zu beachtenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (hier § 13 Abs. 2 SVwVG) oder aus anderen rechtlichen Vorgaben eine generelle Nachrangigkeit des Zwangsgeldes (§ 20 SVwVG) gegenüber der Ersatzvornahme (§ 21 SVwVG) herleiten.

Eine Vollstreckungsbehörde ist grundsätzlich nicht gehindert, auch gegen einen mittellosen Vollstreckungsschuldner ein Zwangsgeld zu verhängen. Andernfalls könnte sich ein Vollstreckungsschuldner allein unter Hinweis auf seine Mittellosigkeit seiner Ordnungspflicht entziehen, was ein in dieser Allgemeinheit mit dem öffentlichen Recht unvereinbares Ergebnis wäre.

Beschluss des 2. Senats vom 6.6.2019 – 2 B 334/18 –

